



LANDKREIS
GÖPPINGEN

LANDRATSAMT GÖPPINGEN
Kreisprüfungsamt



SCHLUSSBERICHT

über die

örtliche Prüfung
des
Jahresabschlusses 2021
des
Landkreises Göppingen
(ohne Abfallwirtschaftsbetrieb)



Inhaltsverzeichnis

I.	Das Wichtigste in Kürze.....	4
II.	Vorbemerkungen.....	7
	1. Allgemeines zur örtlichen Prüfung.....	7
	2. Stand der Prüfungen aus Vorjahren	9
	3. Überörtliche Prüfung.....	9
III.	Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2021	10
IV.	Finanzielle und wirtschaftliche Verhältnisse des Landkreises	13
V.	Jahresabschluss	19
	1. Gesamtergebnisrechnung	19
	2. Gesamtfinanzzrechnung	22
	3. Übertragung von Ermächtigungen.....	25
	4. Über-/Außerplanmäßige Abweichungen.....	26
	5. Bilanz.....	27
VI.	Eigenbetriebe und Beteiligungen.....	28
	1. Eigenbetrieb Abfallwirtschaft	28
	2. ALB FILS KLINIKEN GmbH	28
VII.	Feststellungen aus der Prüfung des Jahresabschlusses	30
	1. Einhaltung des Haushaltsplans	30
	2. Ergebnisrechnung	31
	3. Finanzrechnung.....	32
	4. Bilanz.....	32
VIII.	Weitere (Schwerpunkt-)Prüfungen.....	40
	1. Allgemeine Finanzprüfung.....	40
	2. Betätigungsprüfung	44
	3. Prüfung der Sozial- und Jugendhilfeausgaben	44
	4. Prüfung der Personalausgaben	47
	5. Prüfung von Verwendungsnachweisen	52
	6. Beratung der Verwaltung.....	52
IX.	Weitere Aufgaben des Kreisprüfungsamtes	54
X.	Schlussbemerkungen	55

Vorblatt

Gemarkungsfläche	64.237 ha	
Gemeinden	38 Städte und Gemeinden einschließlich der Großen Kreisstädte Göppingen, Geislingen/Steige und Eislingen/Fils (seit 01.01.2012)	
Einwohnerzahl	30.06.2019	257.716
	30.06.2020	258.580
	30.06.2021	258.915

Steuerkraftsummen	Vorjahr	2021
- der kreisangehörigen Gemeinden	367 Mio. € 1.427 € je EW	387 Mio. € 1.494 je EW
- des Landkreises	425 Mio. € 1.647 € je EW	451 Mio. € 1.742 € je EW

	Vorjahr	2021
Hebesatz für die Kreisumlage	32,5 v.H.	32,5 v.H.

I. Das Wichtigste in Kürze

Zahlen

Das Jahr 2021 schließt mit einem positiven Gesamtergebnis (ordentliches Ergebnis und Sonderergebnis) in Höhe von 5.142.704,66 € ab. Die Abschreibungen konnten somit erwirtschaftet werden.

Der Überschuss beim ordentlichen Ergebnis mit 5.451.736,84 € wurde in voller Höhe der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt. Das Sonderergebnis 2021 schließt mit einem Defizit in Höhe von -309.032,18 € ab. Dieser Betrag konnte durch Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses verrechnet werden.

In der Finanzrechnung wurde ein Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 15.577.068 € erzielt.

Den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von 870.547 € stehen Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von 23.923.763,01 € gegenüber. Es entsteht somit ein Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit in Höhe von 23.053.216 €.

Die Nettoinvestitionsrate des Jahres 2021 berechnet sich aus dem Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit (15.577.068 €) abzüglich der Kredittilgung (1.921.097 €*) mit einem Betrag von 13.655.971 €. Dieser Betrag steht für Investitionen zur Verfügung.

Die Verschuldung des Landkreises Göppingen ist im Jahr 2021 erstmalig etwas angestiegen. Zur Finanzierung der Investitionen wurde ein Kredit in Höhe von 10 Mio. € aufgenommen. Die geplante Kreditaufnahme in Höhe von 97.796.185 € war nicht in voller Höhe erforderlich. Zum Jahresende ergibt sich einen Schuldenstand von 29.266.359 €.

Der Hebesatz der Kreisumlage wurde wie im Vorjahr auf 32,5 v.H. festgesetzt.

Der Endbestand an Zahlungsmitteln zum 31.12.2021 beträgt 26,87 Mio. €.

Wesentliche Feststellungen

Jahresabschlussprüfung (siehe Punkt VII)

Es war darauf hinzuweisen, dass grundsätzlich überprüft werden sollte, ob Ermächtigungsübertragungen tatsächlich erforderlich sind, insbesondere dann, wenn auch in den Vorjahren bereits deutliche Ermächtigungsübertragungen erfolgten und die Planansätze wiederholt nicht vollständig benötigt wurden.

Bei der Prüfung der Einhaltung des Haushaltsplans wurde festgestellt, dass nachträglich Haushaltsmittel bei verschiedenen Produkt- und Auftragskonten zu anderen Produkt- und Auftragskonten sowohl innerhalb als auch zwischen verschiedenen Budgets umgeschichtet wurden. Die nachträglichen Änderungen sind nicht zulässig. Dies hat des Weiteren zur Folge, dass weniger Planabweichungen und auch weniger über-/außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen ausgewiesen werden als tatsächlich vorhanden waren.

Beim Infrastrukturvermögen waren Korrekturen bei den neu aktivierten Kreisstraßen aus der Neuordnung des überörtlichen Straßennetzes nach Fertigstellung der B 10 neu Göppingen –

Gingen und der B 466 OU Süßen und der damit zusammenhängenden Umstufung von verschiedenen Streckenabschnitten vorzunehmen. Das Infrastrukturvermögen reduzierte sich hierdurch um ca. 10,5 Mio. €. Des Weiteren waren bei den Kreisstraßen eine bisher noch nicht aktivierte Kreisstraße aufzunehmen (ca. 1,7 Mio. €) sowie noch nicht aktivierte Herstellungskosten verschiedener Straßenbaumaßnahmen in Höhe von ca. 735.000 € zu aktivieren.

Allgemeine Finanzprüfung (siehe Punkt VIII)

Verschiedene Doppelzahlungen waren zu beanstanden. Die Überzahlungen mussten zurückgefordert werden.

In mehreren Fällen waren vertragliche Forderungen wie z.B. Pachtzahlungen, Betriebskostenabschläge oder Kautionsraten nicht eingebucht. Ein Teil älterer Forderungen in verschiedenen Verwaltungsbereichen war verjährt und somit nicht mehr werthaltig. Sollstellungen durch die Fachämter erfolgten teilweise erst nach Zahlungseingang bei der Kreiskasse. Diese Vorgehensweise verursacht bei allen beteiligten Mitarbeitern einen erhöhten vermeidbaren Arbeitsaufwand.

Betätigungsprüfung (siehe Punkt VIII 2)

Im Hinblick auf das Verfahren zur Entlastung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat haben sich Prüfungsfeststellungen ergeben.

Prüfung der Sozial- und Jugendhilfeausgaben (siehe VIII 3)

Bei der Prüfung der örtlichen Zuständigkeit für Leistungen der Eingliederungshilfe an Personen in auswärtigen ambulant betreuten Wohnformen wurden mehrere Altfälle festgestellt, bei der die Voraussetzungen für eine Aktenabgabe an einen anderen Landkreis vorliegt. Die jährlichen Aufwendungen für diese Fälle belaufen sich auf rd. 530.000 €. In wie weit Kostenerstattung für die vergangenen Jahre geltend gemacht werden kann, ist noch zu prüfen.

Die Prüfung des Forderungsmanagements und der Werthaltigkeit von Forderungen der Unterhaltsvorschussstelle hat ergeben, dass Zahlungsaufforderungen nicht zeitnah erfolgten und Forderungen trotz nachgewiesener Leistungsunfähigkeit nicht ausgebucht wurden.

Prüfung der Personalausgaben (siehe Punkt VIII 4)

Sowohl bei den Beschäftigungszeiten als auch den Jubiläumsdienstzeiten liegen erheblich Rückstände vor.

Die Dokumentation aussagefähiger, zahlungsbegründender Sachverhalte und abrechnungsrelevanter Belege erfolgte nicht nachvollziehbar.

Bei der Prüfung der Einstellungen im Beamtenverhältnis ergaben sich verschiedene Feststellungen.

Es war zu beanstanden, dass eine Person in das Beamtenverhältnis auf Probe im zweiten Beförderungsjahr berufen wurde, ohne die hierzu vorgeschriebene Laufbahnbefähigung zu besitzen bzw. die hierfür notwendigen Mindestzeiten an laufbahnsprechenden Tätigkeiten aufzuweisen.



In einem anderen Fall war zu beanstanden, dass eine Zuweisung eines Beamten auf Dauer rechtlich nicht möglich ist. Der entsprechende Beschluss des Kreistags war somit nicht rechtskonform.

Bei einer stichprobenweisen Prüfung von Probezeit/-verkürzung bei Einstellungen war zu beanstanden, dass bei sämtlichen geprüften Fällen eine Beurteilung neun Monate nach der Einstellung bzw. Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe nicht vorhanden ist. Des Weiteren war in einigen Fällen festzustellen, dass die nach den internen Richtlinien geforderte ausführliche Stellungnahme mit Begründung des Fachamtes nicht vorhanden war. Die im Zusammenhang mit der Verkürzung der beamtenrechtlichen Probezeit ausgeführten Ermessensentscheidungen sind nachvollziehbar zu begründen.

II. Vorbemerkungen

1. Allgemeines zur örtlichen Prüfung

1.1. Prüfungsauftrag

Das Rechnungsprüfungsamt hat den Jahresabschluss vor der Feststellung durch den Kreistag nach § 48 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) i.V.m. § 110 der Gemeindeordnung (GemO) sowie den Bestimmungen der Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO) zu prüfen und nach Abschluss des Prüfungsverfahrens seine Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammenzufassen und den Gremien des Landkreises vorzulegen.

Dies geschieht hiermit für den Jahresabschluss 2021 des Landkreises Göppingen.

Auf den ausführlichen Rechenschaftsbericht der Verwaltung zum Jahresabschluss 2021 (BU 2022/140) wird verwiesen.

1.2. Prüfungsgegenstand

Gegenstand der Prüfung ist der Jahresabschluss. Der Jahresabschluss ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung unter Berücksichtigung der besonderen gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen aufzustellen und muss klar und übersichtlich sein. Er hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rückstellungen, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten. Er hat die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Landkreises darzustellen.

Der Jahresabschluss besteht aus

- der Ergebnisrechnung
- der Finanzrechnung und
- der Vermögensrechnung (Bilanz).

Der Jahresabschluss ist um einen Anhang zu erweitern, der mit den vorgenannten Rechnungen eine Einheit bildet und ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. Dem Anhang sind als Anlagen beizufügen

- die Vermögensübersicht
- die Schuldenübersicht
- die Forderungsübersicht und
- eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen.

1.3. Umfang der Prüfung

Die örtliche Prüfung hat die Aufgabe darüber zu wachen, dass die Verwaltung die öffentlichen Mittel ordnungsgemäß, wirtschaftlich und sparsam zur Erfüllung der Aufgaben des Landkreises verwendet. Es handelt sich vorwiegend um eine Kontrolle der Rechtmäßigkeit.

Zweckmäßigkeitkontrolle und Beratung der Verwaltung zu Einzelvorgängen gehören ebenfalls mit zu den Aufgaben der örtlichen Prüfung.

Der Jahresabschluss wurde gemäß § 48 LKrO i. V. m. § 110 GemO daraufhin geprüft, ob

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind.

1.4. Zeitpunkt der Prüfung

Das Kreisprüfungsamt hat nach § 110 Abs. 2 GemO die Prüfung innerhalb von vier Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses durchzuführen.

Der Jahresabschluss 2021 mit Rechenschaftsbericht wurde dem Kreisprüfungsamt mit E-Mail vom 03.11.2022 zur Prüfung vorgelegt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 erfolgte im Wesentlichen in Stichproben. Ursächlich hierfür waren die Übernahme von Sonderaufgaben (Abrechnung Kreisimpfzentrum und Impfstrategie) sowie personelle Engpässe aufgrund unbesetzter Stellen.

Soweit möglich, wurden zur Vorbereitung der Jahresabschlussprüfung unterjährig einzelne Vorgänge der Verwaltung begleitend und nachgehend geprüft.

Neben der Prüfung war das Kreisprüfungsamt für viele Bereiche der Landkreisverwaltung auch beratend tätig.

1.5. Prüfungsverfahren

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 erfolgte gemäß § 110 GemO i.V.m. § 10 Abs. 1 GemPrO unter Einbeziehung der Unterlagen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens.

Zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresabschlüsse werden unterjährig bereits verschiedene Vorgänge der Verwaltung sowohl begleitend als auch nachgehend geprüft. Dabei erfolgt die Prüfung im Allgemeinen zeitnah. Nur wenige Vorgänge werden vor der Auszahlung geprüft (Visaprüfung).

Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedeutung, der Schwierigkeit und der Risikoaspekte einzelner Prüfungsgebiete werden Schwerpunkte gebildet. Diese Schwerpunktprüfungen werden in jährlich wechselnden Bereichen und mit unterschiedlicher Tiefe vorgenommen.

Während des Prüfungsverfahrens fanden in allen geprüften Bereichen Gespräche mit der Verwaltung statt. Die Ergebnisse der Schwerpunktprüfungen wurden in einzelnen Berichten oder Schreiben zusammengefasst und den betroffenen Fachämtern direkt zugesandt.

Sofern aufgrund der Prüfung Korrekturen notwendig waren, wurden die Fachämter aufgefordert die erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen. Teilweise konnten die

notwendigen Korrekturen nicht mehr im Haushaltsjahr 2021 durchgeführt werden. Sofern dies der Fall war, wurden bzw. werden die Korrekturen in den Folgejahren vorgenommen.

Der Schlussbericht des Kreisprüfungsamts beschränkt sich auf die Wiedergabe der für die Gremien des Landkreises und die Verwaltung wichtigsten und wesentlichen Ergebnisse der Prüfungen im Rahmen des Jahresabschlusses 2021.

Über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2021 des Abfallwirtschaftsbetriebs wird ein ähnlicher Bericht im Ausschuss für Umwelt und Verkehr abgegeben.

2. Stand der Prüfungen aus Vorjahren

2.1. Allgemeines

Der Schlussbericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2020 wurde in der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 04.02.2022 (VA 2022/009) behandelt. Der Jahresabschluss 2020 wurde in der Sitzung des Kreistags am 18.02.2022 festgestellt.

Der Jahresabschluss 2020 mit Rechenschaftsbericht lag nach der ortsüblichen Bekanntgabe am 26.02.2022 vom 28.02.2022 bis einschließlich 09.03.2022 öffentlich aus (§ 95b Abs. 2 GemO i. V. mit § 48 LKrO).

3. Überörtliche Prüfung

Die allgemeine Finanzprüfung des Landkreises und des Abfallwirtschaftsbetriebs durch die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) wurde im Juli / August 2020 (mit Unterbrechungen) durchgeführt.

Die Prüfung des Landkreises umfasste die Jahresrechnungen der Jahre 2013 – 2018.

Die Prüfung des Abfallwirtschaftsbetriebs erfolgte für die Wirtschaftsjahre 2014 – 2018.

Das Ergebnis der Prüfung wurde der Verwaltung mit Prüfungsbericht vom 22.04.2021 mitgeteilt.

Hierzu hat das Amt für Finanzen und Beteiligungen mit Schreiben vom 20.10.2021 Stellung genommen.

Die Abschlussbestätigung erfolgte durch das Regierungspräsidium Stuttgart mit Schreiben vom 25.07.2022

Die Unterrichtung des Kreistags über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts erfolgte nach Eingang der Bestätigung des Regierungspräsidiums in der Sitzung des Kreistags am 14.10.2022 (BU2022/145).

III. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2021

Die Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2021 wurde in öffentlicher Sitzung am 15.12.2020 vom Kreistag mehrheitlich beschlossen und anschließend dem Regierungspräsidium Stuttgart vorgelegt (§ 48 LKrO i. V. m. § 81 Abs. 1 und 2 GemO). Die Rechtsaufsichtsbehörde hat die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung mit Erlass vom 22.02.2021 bestätigt (§ 121 Abs. 2 GemO i. V. m. § 51 Abs. 2 LKrO). Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung erfolgte am 25.02.2021. Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und seinen genehmigungspflichtigen Bestandteilen wurden vom 26.02.2021 bis einschließlich 08.03.2021 öffentlich ausgelegt (§ 48 LKrO i. V. m. § 81 Abs. 3 GemO).

Ergebnishaushalt

Der Haushaltsplan 2021 wurde im Ergebnishaushalt mit folgenden Beträgen festgesetzt:

	Vorjahr €	2021 €
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	309.349.267	323.607.353
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	312.077.909	329.404.780
1.3 Ordentliches Ergebnis von (Saldo aus 1.1 und 1.2)	-2.728.642	-5.797.427
1.4 Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren von	0	
1.5 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.3 und 1.4)	-2.728.642	-5.797.427
1.6 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0	0
1.7 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0	0
1.8 Veranschlagtes Sonderergebnis von (Saldo aus 1.6 und 1.7)	0	0
1.9 Veranschlagtes Gesamtergebnis von (Summe aus 1.5 und 1.8)	-2.728.642	-5.797.427

Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan 2021 wurde im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen festgesetzt:

	Vorjahr €	2021 €
2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit von	307.561.882	322.168.083
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit von	300.349.384	317.591.205
2.3 Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus lfd. Verwaltungstätigkeit von (Saldo aus 2.1 und 2.2)	7.212.498	4.576.878
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	1.435.800	3.192.865
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	23.789.440	103.630.430
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit von (Saldo aus 2.4 und 2.5)	-22.353.640	-100.437.565
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf von (Saldo aus 2.3 und 2.6)	-15.141.142	-95.860.687
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	14.700.000	97.796.185
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	2.154.000	-1.921.100
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit von (Saldo aus 2.8 und 2.9)	12.546.000	95.875.085
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts von (Saldo aus 2.7 und 2.10)	-2.595.142	14.398

Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wurde auf 97.796.185 € (Vorjahr: 14.700.000 €) festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wurde auf 165.065.000 € (Vorjahr: 221.035.000 €) festgesetzt.

Kassenkredite

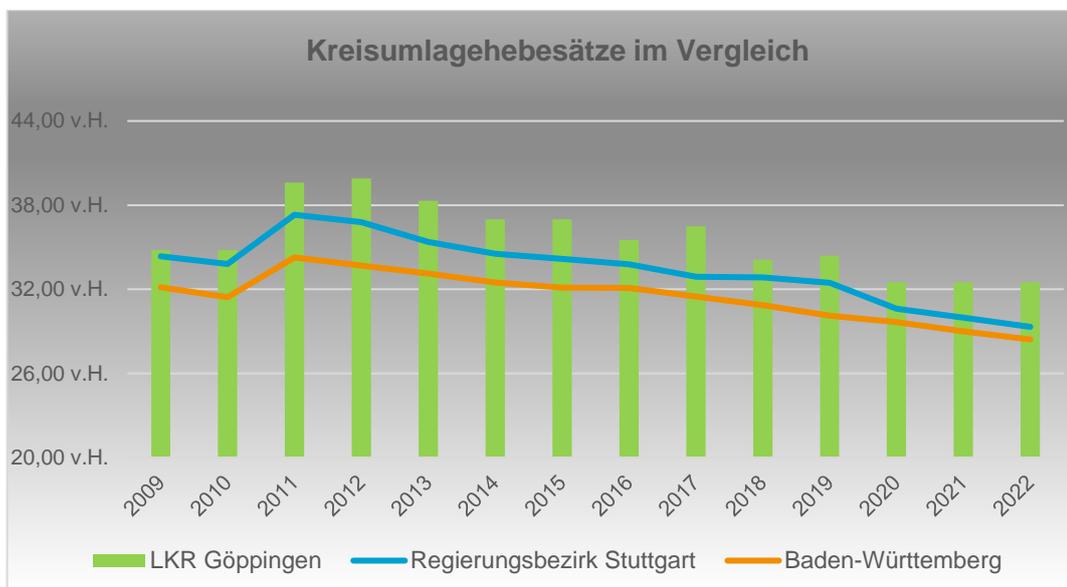
Der Höchstbetrag der Kassenkredite wurde auf 100.000.000 € (Vorjahr: 100.000.000 €) festgesetzt – davon entfallen auf den Landkreis 50 Mio. € und auf die Alb Fils Kliniken GmbH ebenfalls 50 Mio. €.

Kreisumlagehebesatz

Der Hebesatz der Kreisumlage ist wie im Vorjahr gleichgeblieben (32,5 v.H.).

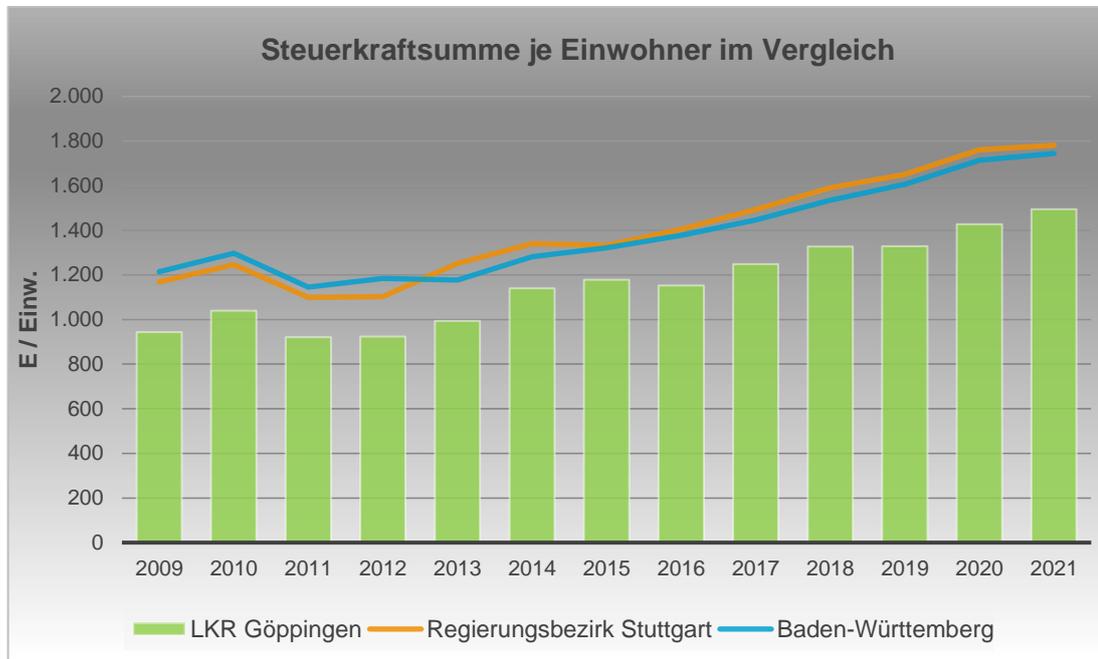
Im Vergleich zu den 10 anderen Landkreisen des Regierungsbezirks Stuttgart lag der Landkreis Göppingen bezüglich des Kreisumlagehebesatzes 2021 an 3. höchster Stelle.

Im Zeitraum von 2009 bis 2021 lag der Landkreis im überörtlichen Vergleich mit seinen Kreisumlagehebesätzen stets über dem Durchschnitt des Regierungsbezirks Stuttgart sowie über dem Landesdurchschnitt.



Unter Berücksichtigung des Kreisumlagehebesatzes lag das Aufkommen an der Kreisumlage je Einwohner des Landkreises Göppingen im Regierungsbezirk Stuttgart im Jahr 2019 bei rd. 456 €/EW (8. Stelle), 2020 bei rd. 464 €/EW (8. Stelle) und 2021 bei rd. 486 €/EW (5. Stelle).

Ausschlaggebend hierfür sind die geringen Steuerkraftsummen je Einwohner des Landkreises im Vergleich zum Regierungsbezirk Stuttgart sowie zum Land. Im Zeitraum von 2009 bis 2020 lag der Landkreis Göppingen jeweils unter dem Durchschnitt.



Finanzplanung

Der Landkreis hat seiner Haushaltswirtschaft nach § 85 GemO eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen. Dabei ist das erste Planungsjahr das laufende Haushaltsjahr. In der Finanzplanung sind Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Aufwendungen und Auszahlungen und die Finanzierungsmöglichkeiten darzustellen.

Als Grundlage für die Finanzplanung ist ein Investitionsprogramm aufzustellen. Anders als im kameralen Recht ist der Finanzplan mit dem Investitionsprogramm vom Kreistag gesondert, spätestens mit der Haushaltssatzung zu beschließen.

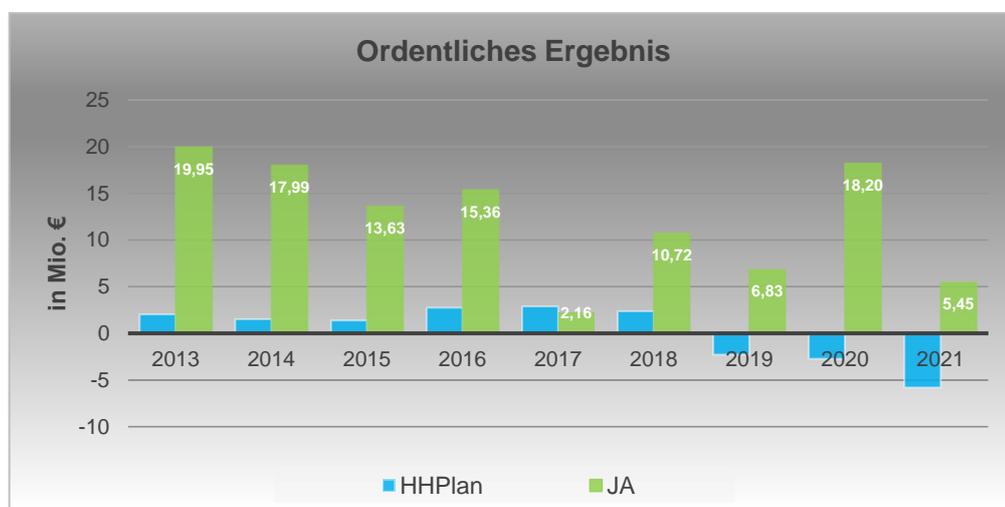
Der Kreistag hat den Finanzplan in seiner Sitzung zusammen mit der Haushaltssatzung beschlossen.

IV. Finanzielle und wirtschaftliche Verhältnisse des Landkreises

Anhand des Jahresabschlusses lassen sich die finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Landkreises wie folgt beurteilen:

Ertragslage

Das ordentliche Ergebnis liefert das Ergebnis der ordentlichen Geschäftstätigkeit und spiegelt somit wider, ob der Ressourcenverbrauch vollständig erwirtschaftet wurde. Über die Jahre hat sich das ordentliche Ergebnis wie folgt entwickelt:



Auch das Haushaltsjahr 2021 konnten entgegen den Planungen mit einem positiven Ergebnis in Höhe von 5.451.736,84 € abschließen. Somit konnte der Ressourcenverbrauch erwirtschaftet werden. Das Ergebnis wurde vollständig der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Das Sonderergebnis bildet die vermögenszehrenden oder vermögensmehrenden Vorgänge ab, welche außerhalb der gewöhnlichen Geschäfts- und Verwaltungstätigkeit anfallen und daher auch nicht planbar sind. Das Haushaltsjahr 2021 schließt beim Sonderergebnis mit einem Verlust in Höhe von 309.032,18 € ab.

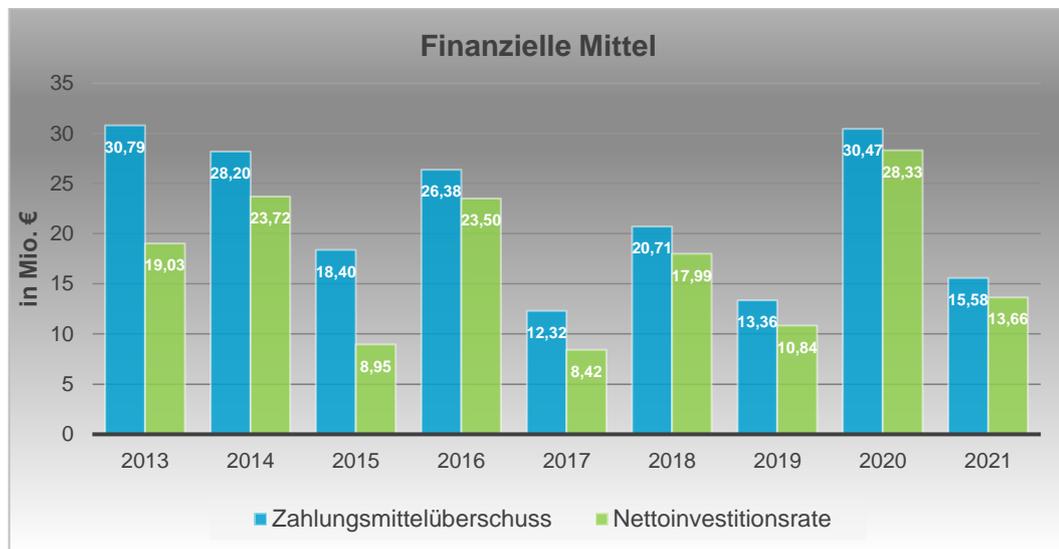
Somit kommt es zu einem Gesamtergebnis 2021 in Höhe von 5.142.704,66 €.

Finanzlage

In der Finanzrechnung werden u.a. die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit den Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit gegenübergestellt. Ein positiver Saldo ergibt einen Zahlungsmittelüberschuss der Ergebnisrechnung. Diese Mittel stehen dem Landkreis zur Tilgung von Krediten, zur Finanzierung von Investitionen oder zur Bildung einer Liquiditätsreserve zur Verfügung. Der Zahlungsmittelüberschuss ist daher ein wesentlicher Indikator für die finanzielle Leistungsfähigkeit des Landkreises.

Bei diesen finanziellen Mitteln ist jedoch zu bedenken, dass diese nicht in voller Höhe für investive Zwecke zur Verfügung stehen. Der Zahlungsmittelüberschuss sollte mindestens so hoch sein, dass die Auszahlungen für die ordentliche Tilgung von Krediten gedeckt werden

können. Der darüberhinausgehende Betrag steht für Investitionen zur Verfügung (Nettoinvestitionsrate).

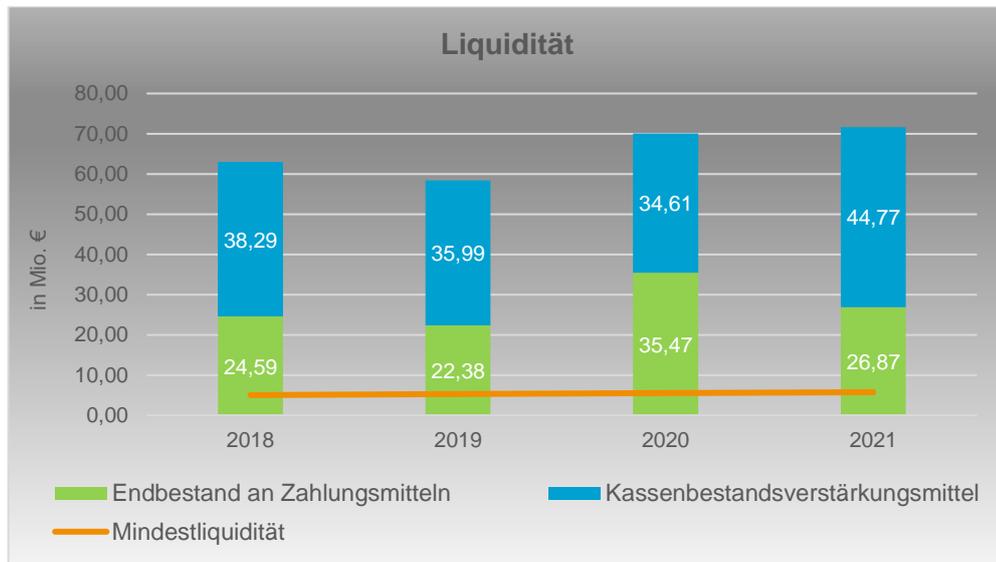


* Bereinigt um die Kassenbestandsverstärkungsmittel an die ALB FILS KLINIKEN GmbH

Seit der NKHR-Umstellung im Jahr 2013 konnte der Landkreis in der Ergebnisrechnung immer einen Zahlungsmittelüberschuss erwirtschaften, so dass regelmäßig finanzielle Eigenmittel für Investitionen zur Verfügung standen.

Ferner ist bei der Beurteilung der Finanzlage des Landkreises die Liquidität zu betrachten. Der Landkreis hat die rechtzeitige Leistung seiner Auszahlungen sicherzustellen. Dazu müssen an den Fälligkeitsterminen ausreichend Finanzmittel zur Verfügung stehen; auch Liquiditätsschwankungen sind auszugleichen. Ebenfalls sind übertragene Ermächtigungen aus Vorjahren mit zu berücksichtigen, da diese erst zum Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme finanziert werden.

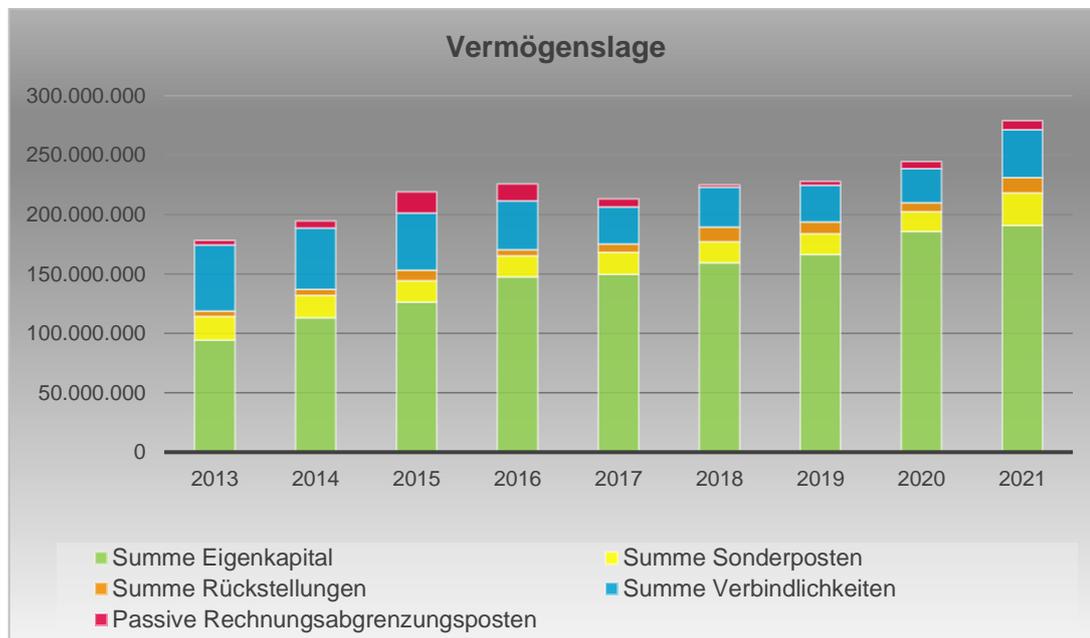
Zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Landkreises sollen nach § 22 Abs. 2 GemHVO mindestens zwei von Hundert der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre als Liquiditätsreserve vorgehalten werden. Für das Haushaltsjahr 2021 waren die Mindestliquidität vorhanden. Der Stand der Liquidität stellt sich wie folgt dar:



Beim Stand der liquiden Eigenmittel zum Jahresende 2021 (71,68 Mio. €) ist zu berücksichtigen, dass in diesem Betrag 44,77 Mio. € an Kassenbestandsverstärkungsmitteln an die AFK GmbH enthalten sind.

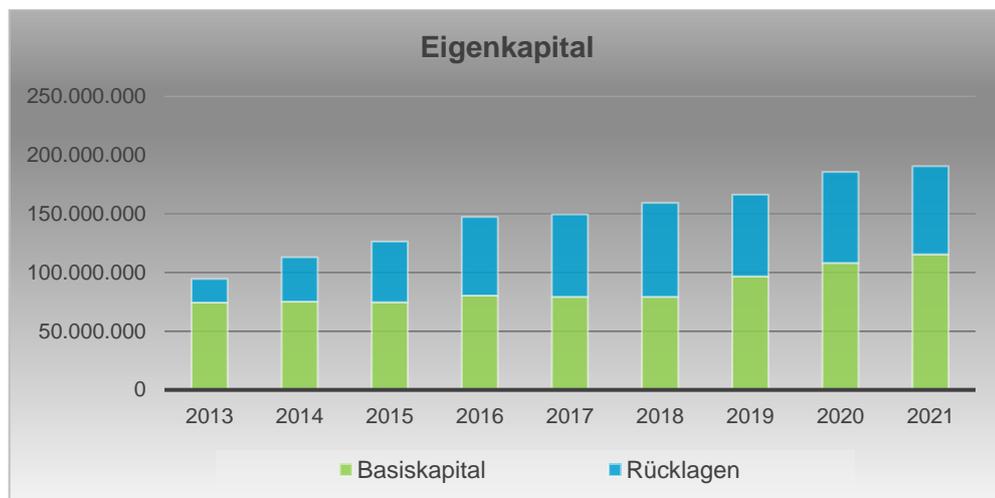
Vermögenslage

Das Vermögen des Landkreises ist folgendermaßen finanziert:



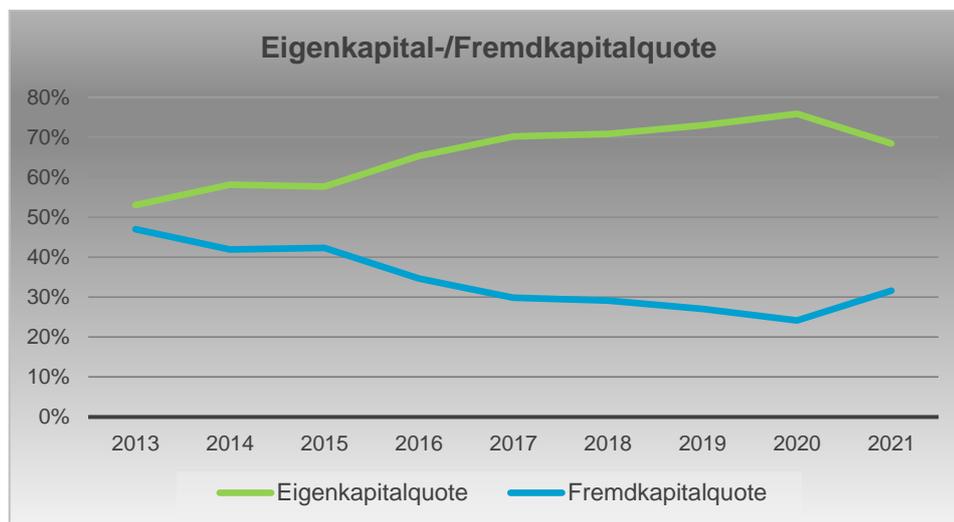
Die Verbindlichkeiten, insbesondere die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen, konnten über die letzten Jahre deutlich reduziert werden, so dass dem größten Teil des Landkreisvermögens Eigenkapital gegenübersteht.

Das Eigenkapital selbst setzt sich zusammen aus dem Basiskapital und den Rücklagen. Dies steht in folgendem Verhältnis zueinander:

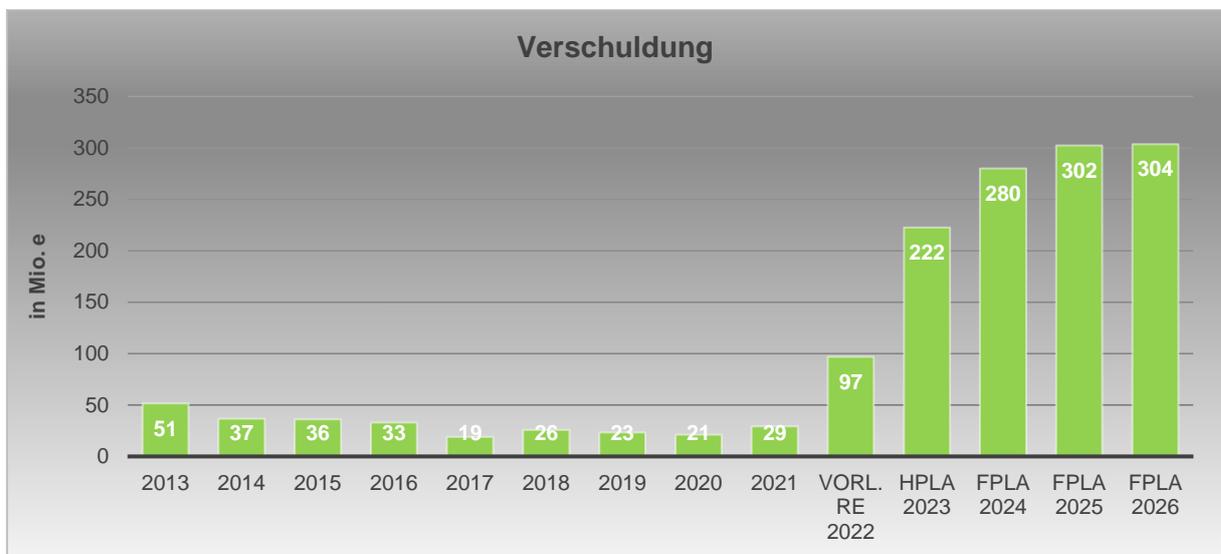


Die Rücklagen (v.a. die Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses) sind über die Jahre stetig angestiegen. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass von diesen Mitteln bereits Liquiditätsabflüsse für die Finanzierung von Investitionen erfolgten. Entsprechende Korrekturbuchungen, Umbuchungen gegen das Basiskapital, erfolgten in den Vorjahren. Für das Jahr 2021 wurde durch den Kreistag eine Korrekturbuchung abgelehnt. Dies hat zur Folge, dass die ausgewiesene Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses nur ein eingeschränktes Bild der Finanzlage darstellt – die Rücklage ist somit ausschließlich eine Rechengröße zum Ausgleich möglicher künftiger Verluste, jedoch keine tatsächliche Liquiditätsgröße um künftige Investitionen zu finanzieren.

Das Eigenkapital und das Fremdkapital im Verhältnis zum Gesamtkapital stellen sich wie folgt dar:



Hier wird nochmals deutlich, dass das Vermögen des Landkreises in den vergangenen Jahren und aktuell zum größten Teil über Eigenkapital finanziert wurde.



Die Verschuldung des Landkreises konnte in den letzten Jahren durch ordentliche Tilgungen stetig verringert werden. Im Haushaltsjahr 2021 musste erstmalig wieder ein Kredit in Höhe von 10 Mio. € aufgenommen werden, sodass der Kernhaushalt Ende 2021 abzüglich der geleisteten Tilgungen einen Schuldenstand von 29.27 Mio. € ausweist. Die Gesamtkreditverbindlichkeiten des Landkreises (einschließlich der Kredite des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft) belaufen sich auf 29,4 Mio. € (2020: 21,5 Mio. €).

Fazit und Ausblick

Der Landkreis Göppingen erwartet auch im Finanzplanungszeitraum negative Gesamtergebnisse.

Eine der größten Belastungen für den Landkreishaushalt in Zukunft wird die ALB FILS KLINIKEN GmbH sein. Es gelingt der AFK GmbH bislang nicht, ein ausgeglichenes Betriebsergebnis zu erwirtschaften – dies war jedoch seitens des Regierungspräsidiums bei der Genehmigung des Haushalts 2021 des Landkreises zwingendes Erfordernis für eine zukünftige Entlastung des Kernhaushaltes. Hinzu kommt der finanzielle Anteil des Landkreises (110 Mio.€) für den Klinikneubau sowie die Zwischenfinanzierung des zu leistenden Klinikanteils (132 Mio. €). Im Jahr 2021 konnte noch auf die Ausschöpfung der Kreditermächtigungen verzichtet werden, da sich der Mittelbedarf für den Klinik-Neubau weiter nach hinten verschoben hat.

Weitere langfristige Auswirkungen der Corona-Krise, insbesondere auf die Steuerkraftsumme des Landkreises, können noch nicht abgesehen werden, tiefere Einschnitte in den Landkreishaushalt wurden durch verschiedene Bundes- und Landesrettungsschirme abgemildert.

Der Ukrainekrieg wird ebenfalls Auswirkungen auf den Landkreishaushalt haben wie auch der immer stärker spürbare Arbeitskräftemangel. Verzögerungen in den Lieferketten sowie steigende Material- und Energiekosten zeigen schon erste Auswirkungen. In welchem Umfang diese den Landkreishaushalt zukünftig belasten werden, ist derzeit noch nicht absehbar.

Steigende Dieselpreise führen bereits zu einer Verschärfung im Bereich des ÖPNV.



Die geplanten Großprojekte im Bereich der Schulentwicklung (Neubau BSZ Geislingen und Bodelschwingh-Schule Geislingen) wird der Landkreis über Kredite finanzieren müssen. Wie sich die Baupreise entwickeln bleibt abzuwarten.

Durch die anstehenden Investitionen, die überwiegend durch Kredite zu finanzieren sind, wird der Landkreishaushalt durch Zinszahlungen und Abschreibungen weiter belastet. Hinzu kommen die Folgekosten (Bewirtschaftungskosten etc.) für die neuen Gebäude.

Diese Aufwendungen belasten den Ergebnishaushalt und führen, wie in der Finanzplanung dargestellt, zu negativen Ergebnissen. Ein Ausgleich ist durch Entnahmen aus der Ergebnisrücklage zumindest buchhalterisch solange möglich, solange eine Ergebnisrücklage vorhanden ist. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die ausgewiesenen Rücklagen nicht den tatsächlich zur Verfügung stehenden liquiden Mitteln entsprechen.

Bereits im Jahr 2021 hat die Verwaltung aufgrund der vorliegenden Risiken eine Potentialanalyse mit externer Unterstützung angestoßen. In Rahmen dieses Prozesses werden alle Leistungen des Landkreises hinsichtlich ihres Steuerungseinflusses sowie deren Wirkung auf die Leistungsempfänger überprüft. Jedoch wird auch hier der Landkreis an seine Grenzen stoßen, da es sich bei vielen Aufgaben um Pflichtaufgaben oder um unabweisbare Zahlungsverpflichtungen handelt.

V. Jahresabschluss

Der Landkreis hat zu Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Hierbei sind die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung unter Berücksichtigung der besonderen gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Der Jahresabschluss hat die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Landkreises darzustellen (§ 95 Abs. 1 GemO).

Der Jahresabschluss besteht aus

- der Ergebnisrechnung
- der Finanzrechnung und
- der Bilanz.

Der Jahresabschluss ist um einen Anhang zu erweitern und durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern (§ 95 Abs. 2 GemO).

Der Jahresabschluss ist innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und vom Kreistag innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres festzustellen (§ 95b Abs. 1 GemO). Der Jahresabschluss 2021 datiert vom 31.08.2022. Die Frist wurde geringfügig überschritten. Dies ist jedoch auf die Umstellung der Finanzsoftware und den damit verbundenen ersten Jahresabschlussarbeiten zurückzuführen.

Der Kreistag wurde in seiner Sitzung am 14.10.2022 über das vorläufige Rechnungsergebnis 2022 informiert.

Der Jahresabschluss wurde der Prüfung mit E-Mail vom 03.11.2022 vorgelegt.

1. Gesamtergebnisrechnung

In der Ergebnisrechnung sind die Erträge und Aufwendungen gegenüberzustellen (§ 49 Abs. 1 GemHVO). Es werden das Ressourcenaufkommen und der Ressourcenverbrauch dargestellt. Damit ist die Ergebnisrechnung die wichtigste Komponente des Jahresabschlusses in der Kommunalen Doppik. Deren Grundlage ist der Gedanke der intergenerativen Gerechtigkeit. Der Ressourcenverbrauch soll zeitnah vom Verursacher bzw. Nutzer der Leistung ausgeglichen werden.

Die Zahlen für den Jahresabschluss 2021 stellen sich in der Gesamtergebnisrechnung wie folgt dar:

Ertrags- und Aufwandsart		Fortgeschr. Ansatz €	Ergebnis €	Vergleich ¹ Ergebnis/Ansatz €
11	Summe der ordentlichen Erträge	323.607.353,00	338.635.950,98	15.028.597,98
19	Summe der ordentlichen Aufwendungen	329.404.780,00	333.184.214,14	-3.779.434,14
20	Ordentliches Ergebnis (Nr. 11 und 19)	-5.797.427,00	5.451.736,84	11.249.163,84
21	Außerordentliche Erträge	0,00	8.276,66	8.276,66
22	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	317.308,84	-317.308,84
23	Sonderergebnis	0,00	-309.032,18	-309.032,18
24	GESAMTERGEBNIS (Nr. 20 und 23)	-5.797.427,00	5.142.704,66	10.940.131,66

¹(+) bedeutet Verbesserung des Ergebnisses gegenüber dem Haushaltsplan

(-) bedeutet Verschlechterung des Ergebnisses gegenüber dem Haushaltsplan

Ordentliches Ergebnis

Nach § 80 Abs. 2 Satz 2 GemO soll das Ergebnis aus ordentlichen Erträgen und ordentlichen Aufwendungen unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren ausgeglichen werden. Ein Ausgleich innerhalb der Rechnungsperiode (bzw. wenigstens mittelfristig) ist Voraussetzung einer nachhaltigen Finanzwirtschaft und Ausdruck der Forderung des § 77 Abs. 1 GemO, wonach die Kommune ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen hat, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist.

Die Ausgleichspflicht bezieht sich ausschließlich auf die Gesamtergebnisrechnung (bzw. Gesamthaushalt) und dort auf das ordentliche Ergebnis. Für die Finanzrechnung (bzw. Finanzhaushalt) besteht keine formale Ausgleichspflicht. Es ist jedoch nach § 89 Abs. 1 GemO stets die rechtzeitige Leistung der Auszahlungen sicherzustellen (Liquidität). Kurzfristige Liquiditätsengpässe können durch die Aufnahme von Kassenkrediten behoben werden. Finanzierungskredite dürfen nur für investive Zwecke und zur Umschuldung aufgenommen werden.

Mit dem ordentlichen Ergebnis wird nachgewiesen, inwieweit die ordentlichen Aufwendungen durch ordentliche Erträge ausgeglichen werden konnten. Ordentlichen Erträgen von 338.635.951 € standen beim Jahresabschluss 2021 ordentliche Aufwendungen von 333.184.214 € gegenüber. Mit einem ordentlichen Ergebnis von 5.451.737 € wurde der vorgeschriebene Haushaltsausgleich erreicht.

Sonderergebnis

Ein Ausgleich des Sonderergebnisses ist nicht vorgesehen (und wäre auch nicht planbar). Gleichwohl sollte das Ergebnis positiv sein, da Überschüsse des Sonderergebnisses in bestimmten Fällen zum Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses heranzuziehen sind (§ 24 Abs. 2 GemHVO).

Im Jahr 2021 standen den außerordentlichen Erträgen in Höhe von 8.277 € außerordentliche Aufwendungen von 317.309 € gegenüber, sodass sich ein Sonderergebnis von -309.032 € ergibt.

Das Sonderergebnis setzt sich im Wesentlichen zusammen aus der außerplanmäßigen Abschreibungen für die Aufstufung der Kreisstraße K1426 zur Landesstraße.

Gesamtergebnis

Die Zwischenergebnisse des ordentlichen Ergebnisses und des Sonderergebnisses saldiert führen zu dem Gesamtergebnis des Jahresabschlusses 2021 in Höhe von 5.142.705 €.

Dem Ressourcenverbrauchskonzept wurde damit positiv entsprochen, der Landkreis konnte auch seine Abschreibungen erwirtschaften.

Planabweichungen

Für das Haushaltsjahr 2021 konnte wiederum ein deutlich besseres Gesamtergebnis erwirtschaftet werden als die Planung ursprünglich vorsah. In diesem Jahr haben insbesondere Mehreinnahmen zu dem positiven Ergebnis geführt.

Eine Übersicht der Planabweichungen sowie Erläuterungen hat das Amt für Finanzen und Beteiligungen in den Rechenschaftsbericht sowie in den Anhang zum Jahresabschluss aufgenommen.

Die größeren Planabweichungen ergeben sich in folgenden Bereichen:

Erträge	Fortgeschr. Ansatz €	Ergebnis €	Vergleich ¹ Ergebnis / Ansatz €
1 Steuern und ähnliche Abgaben	2.200.000,00	3.440.856,91	1.240.856,91
Wohngelderstattung des Landes nach SGB II	2.200.000,00	3.440.856,91	1.240.856,91
2 Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	285.344.123,00	291.982.374,33	6.708.751,33
Schlüsselzuweisungen vom Land (§ 8 FAG)	43.845.814,00	49.862.816,00	6.016.804,00
Gebühreneinnahmen v.a. Überwachung des fließenden Verkehrs	10.199.350,00	9.156.559,51	-1.042.790,49
Zuweisungen lfd. Zwecke Land – BSZ Göppingen Sanierungsmaßnahmen – Soziales	300.000,00 19.201.026,00	1.250.000,00 19.571.943,87	950.000,00 370.917,87
Zuwendungen / Spende übrige Bereiche v.a. Verkehrsbetriebe / ÖPNV	102.589,00	1.396.477,41	1.364.388,41
Grunderwerbsteuer	15.000.000,00	17.599.501,73	2.599.501,73
Grundsicherung für Arbeitssuchende (KdU / Heizung)	26.127.360,00	21.770.193,25	-4.357.166,75
4 Sonstige Transfererträge	8.586.100,00	10.146.381,92	1.560.281,92
Unterhaltsansprüche gegenüber bürgerlich-rechtlichen Unterhaltspflichtigen	1.211.100,00	2.113.970,23	902.870,23
Rückzahlung von gewährten Hilfen	768.000,00	1.332.847,22	564.847,22
Ersatz von sozial. Leistungen in Einrichtungen	2.300.000,00	1.644.535,10	-655.464,90
Rückzahlung von Hilfen innerhalb von Einrichtungen	422.500,00	729.296,18	306.796,18
7 Kostenerstattungen und Kostenumlagen	23.010.845,00	27.766.195,52	4.755.350,52
Erstattungen vom Bund	3.461.950,00	3.812.513,46	350.563,46
Erstattungen vom Land - Soziales - Infektionsschutz, Kreisimpfzentrum	11.870.055,00 0,00	12.689.270,91 3.404.836,79	819.215,91 3.404.836,79
Erstattungen von Gemeinden und Gemeindeverbände - Schülerbeförderung - Soziales - Verkehrsbetriebe / ÖPNV	3.900.000,00 202.000,00 0,00	-1.025.902,14 451.661,42 259.616,81	-1.025.902,14 249.661,42 259.616,81
Erstattungen übrige Bereiche v.a. Verkehrsbetriebe/ÖPNV	0,00	161.700,70	161.700,70
10 Sonstige ordentliche Erträge	635.400,00	1.489.099,23	853.699,23
Auflösung von Rückstellungen	0,00	221.506,60	221.506,60
Wertberichtigung auf Forderungen	481.800,00	1.034.347,86	552.547,86
Vermischte Erträge	11.900,00	123.878,62	111.978,62

Aufwendungen	Fortgeschr. Ansatz €	Ergebnis €	Vergleich ¹ Ergebnis / Ansatz €
12 Personalaufwendungen			
Bezüge für Beamte	14.021.382,00	12.858.717,67	1.162.664,33
Entgelte für Beschäftigte	24.919.606,00	25.144.630,62	-225.024,62
Dienstaufwendungen für sonstige Beschäftigte	0,00	1.436.322,44	-1.436.322,44
Leiharbeitskräfte	0,00	222.398,53	-222.398,53
14 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	26.917.724,00	22.841.093,87	2.568.498,13
Unterhaltung der Grundstücke und Gebäude	5.570.650,00	2.878.851,40	2.691.798,60
Unterhaltung des beweglichen Vermögens - Schule - IT	567.670,00 1.240.450,00	688.538,22 1.062.071,72	-120.868,22 178.378,28

Geräte, Ausstattung, Einrichtung - Schulen	1.267.600,00	1.553.794,01	-286.194,01
Besonderer Verwaltungs- und Betriebsaufwand - sonstiges	2.695.759,00	1.983.798,34	711.960,66
- Benutzungsentgelt Sporthallen	350.000,00	152.915,03	197.084,97
- Aufwendungen EDV	1.338.500,00	763.466,25	575.033,75
Lernmittel	1.049.770,00	882.413,55	167.356,45
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	258.550,00	569.273,77	-310.723,77
15 Abschreibungen	11.729.180,00	12.934.259,27	-1.205.079,27
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachvermögen	7.159.520,00	7.993.226,98	-833.706,98
Abschreibungen auf Forderungen	1.027.700,00	560.183,12	467.516,88
Auflösung Sonderposten geleistete Zuschüsse (v.a. AFK)	3.541.960,00	4.380.849,17	-838.889,17
16 Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.342.995,00	375.231,71	967.763,29
Zinsaufwendungen Kreditinstitute	1.273.695,00,00	253.850,87	1.019.844,13
17 Transferaufwendungen	167.118.701,00	182.802.634,02	-15.683.933
Zuweisungen an Zweckverbände und dergleichen v.a. Verkehrsbetriebe/ÖPNV	356.930,00	4.599.094,87	-4.242.164,87
Zuschüsse an verbundene Unternehmen v.a. AFK	4.500.000,00	10.749.490,61	-6.249.490,61
Zuschüsse an sonstige öffentliche Sonderrechnungen v.a. Umsetzung NVP	4.654.600,00	4.263.477,66	391.122,34
Zuschüsse an übrige Bereiche v.a. Soziales	5.232.295,00	5.605.263,83	-372.968,83
Sozialtransferaufwendungen	127.434.110,00	132.405.655,38	-4.971.545,38
Steuern, allgemeine Zuweisungen und Umlagen v.a. Ausgleich Status-Quo § 22FAG	17.382.027,00	17.624.614,17	-242.587,17
18 Sonstige ordentliche Aufwendungen	68.322.180,00	59.309.446,54	9.753.723,46
Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten v.a. Schülerbeförderung	9.467.212,00	8.462.649,48	1.004.562,52
Geschäftsaufwendungen	2.565.618,00	3.551.522,43	-230.914,43
Versicherungen, Schadensfälle	291.200,00	572.058,20	-280.858,20
Erstattungen an Bund	1.800.000,00	2.111.523,41	-311.523,41
Erstattungen an private Unternehmen v.a. falsche Veranschlagung Zahlungen Verband Region Stgt - > siehe Zuweisungen an Zweckverbände)	8.727.500,00	5.817.256,06	2.910.243,94
Leistungsbeteiligungen für die Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitssuchende	37.996.950,00	31.409.539,35	6.587.410,65

¹(+) bedeutet Verbesserung des Ergebnisses gegenüber dem Haushaltsplan

(-) bedeutet Verschlechterung des Ergebnisses gegenüber dem Haushaltsplan

2. Gesamtfinanzzrechnung

In der Finanzrechnung sind die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen auszuweisen (§ 50 GemHVO) – damit wird der Geldverbrauch dargestellt. Ziel der Finanzrechnung ist es, die Finanzierungsquellen (Mittelherkunft), die Mittelverwendung und die Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln transparent zu machen. Ein wesentlicher Bestandteil ist die Abbildung der Investitionstätigkeit sowie der Kreditfinanzierung. Die Finanzrechnung entspricht dem Konzept der handelsrechtlichen Kapitalflussrechnung. Sie wird aber im Gegensatz zu ihr nicht indirekt aus der Gewinn- und Verlustrechnung nachträglich abgeleitet, sondern im Haushaltsjahr direkt laufend ermittelt.

Die Zahlen der Finanzrechnung 2021 stellen sich im Einzelnen wie folgt dar:

	Fortgeschr. Ansatz 2021 €	Ergebnis 2021 €	Vergleich ¹ Ergebnis-Ansatz 2021 €
9 Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	322.168.083,00	331.782.298,96	9.614.215,96
16 Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	317.591.205,00	316.205.230,69	1.385.974,31
17 Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Ergebnisrechnung (Saldo aus Nrn. 9 und 16)	4.576.878,00	15.577.068,27	11.000.190,27
18 Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	3.189.865,00	881.417,40	-2.308.447,60
19 Einzahlungen aus Investitionsbeiträge und ähnlichen Entgelten für Investitionstätigkeit	0,00	-52.521,00	-52.521,00
20 Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen	2.000,00	19.662,00	17.662,00
21 Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzvermögen	0,00	1.000,00	1.000,00
22 Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeit	1.000,00	20.988,51	19.988,51
23 Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.192.865,00	870.546,91	-2.322.318
24 Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäude	1.736.000,00	117.083,30	1.618.917,70
25 Auszahlungen für Baumaßnahmen	11.650.500,00	6.932.538,61	4.717.961,39
26 Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	5.682.617,00	3.187.717,47	2.494.899,53
27 Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen	0,00	8.432,00	-8.432
28 Auszahlungen für Investitionsmaßnahmen	84.109.454,00	13.478.878,02	70.630.575,98
29 Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen	451.859,00	199.113,61	252.745,39
30 Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	103.630.430,00	23.923.763,01	79.706.666,99
31 Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus Nrn. 23 und 30)	-100.437.565,00	-23.053.216,10	77.384.348,90
32 Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Summe aus Nrn. 17 und 31)	-95.860.687,00	-7.476.147,83	88.384.539,17
33 Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	97.796.185,00	132.547.005,12	34.750.820,12
34 Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	1.921.100,00	134.632.574,30	-132.711.474,30
35 Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus Nrn. 33 und 34)	95.875.085,00	-2.085.569,18	-97.960.654,18
36 Änderung des Finanzierungsmittelbestandes zum Ende des HJ (Saldo aus Nrn. 32 und 35)	14.398,00	-9.561.717,01	-9.576.115,01
37 Haushaltsunwirksame Einzahlungen		188.294.837,18	
38 Haushaltsunwirksame Auszahlungen		187.335.474,15	
39 Überschuss/Bedarf aus haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen		959.363,03	
40 Anfangsbestand an Zahlungsmitteln		35.470.037,16	
41 Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln (Saldo aus Nrn. 36 und 39)		-8.602.353,98	
42 Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus Nrn. 40 und 41)		26.867.683,18	

¹(+) bedeutet Verbesserung des Ergebnisses gegenüber dem Haushaltsplan
(-) bedeutet Verschlechterung des Ergebnisses gegenüber dem Haushaltsplan

Planabweichungen

Hinweis zu Zeilen 33 und 34: Bei den Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit werden die Kassenbestandsverstärkungsmittel für die ALB FILS KLINIKEN GmbH mit abgebildet. Hintergrund für diese Verbuchung ist die Anpassung der Vorgaben für die

Finanzstatistik durch Eurostat, welche auch vom Statistischen Landesamt Ba.-Wü. zwingend zu berücksichtigen sind.

Die deutliche Verbesserung des Zahlungsmittelüberschusses der Ergebnisrechnung (+11.000.190 €) gegenüber der Haushaltsplanung wurde bereits bei der Ergebnisrechnung näher dargestellt. Die größeren Planabweichungen bei den Investitionstätigkeiten ergeben sich in folgenden Bereichen:

Einzahlungen	Fortgeschr. Ansatz €	Ergebnis €	Vergleich¹ Ergebnis / Ansatz €
18 Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	3.189.865,00	881.417,40	-2.308.447,60
Investitionszuweisungen vom Land v.a. ILS, Schulen, Straßen	1.439.865,00	336.764,27	-1.103.100,73
Investitionszuweisungen von Kommunen	200.000,00	0,00	-200.000,00
Investitionszuweisungen von übrigen Bereichen v.a. ILS	1.550.000,00	456.347,99	-1.093.652,01
33 Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten	97.796.185,00	132.547.005,12	34.750.820
Kreditaufnahmen	97.796.185,00	10.000.000,00	-87.796.185,00
Kassenbestandsverstärkungsmittel (kein Ansatz notwendig)	0,00	122.547.005,12	122.547.005,12

Auszahlungen	Fortgeschr. Ansatz €	Ergebnis €	Vergleich¹ Ergebnis / Ansatz €
24 Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücke	1.736.000,00	117.083,30	1.618.916,70
v.a. Bodelschwingschule Geislingen			
25 Auszahlungen für Baumaßnahmen	11.650.500,00	6.932.538,61	4.717.961,39
Hochbaumaßnahmen v.a. BSZ Geisl., SSZ GP, LRA (Neubau, Sanierung Hochbau),	8.480.500,00	5.994.456,43	2.486.043,57
Tiefbaumaßnahmen v.a. K1439 Oberböhringer Steige, K1441 OD Geislingen,	3.170.000,00	678.491,56	2.491.508,44
Sonstige Baumaßnahmen	0,00	259.590,62	-259.590,62
26 Auszahlungen für den Erwerb von bewegl. Sachvermögen	5.682.617,00	3.187.717,47	2.494.899,53
v.a. ILS, Schulen, Feuerwehr/Brandschutz			
28 Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen	84.109.454,00	13.478.878,02	70.630.575,98
Zuweisungen und Zuschüsse an Zweckverbände	0,00	688.010,04	-688.010,04
Zuweisungen an verbundene Unternehmen / Sondervermögen v.a. AFK	83.661.454,00	12.408.171,81	71.253.279,19
33 Auszahlungen für die Tilgung von Krediten	1.921.100,00	134.632.574,30	-132.711.474,30
Kassenbestandsverstärkungsmittel (kein Ansatz notwendig)	0,00	132.711.476,99	-132.711.476,99

¹(+) bedeutet Verbesserung des Ergebnisses gegenüber dem Haushaltsplan

(-) bedeutet Verschlechterung des Ergebnisses gegenüber dem Haushaltsplan

Bezüglich der Einzelheiten zu den Hintergründen der Planabweichungen wird auf den Rechenschaftsbericht der Verwaltung verwiesen.

Der Jahresabschluss ist im Vergleich zur Planung wiederum deutlich besser ausgefallen.

3. Übertragung von Ermächtigungen

In der kommunalen Doppik kann lediglich die Ermächtigung (Erlaubnis) übertragen werden, im folgenden Haushaltsjahr mehr Aufwendungen/Auszahlungen zu veranlassen, als im neuen Haushaltsplan ausgewiesen sind. Belastet werden jedoch das Gesamtergebnis und der Finanzierungsmittelbestand des folgenden Jahres. Die Übertragung der Ermächtigung kann somit in der Ergebnis- und Finanzrechnung nicht als Buchung dargestellt werden. Die Beträge werden lediglich in entsprechenden Erläuterungsspalten ausgewiesen. Soweit Ermächtigungsübertragungen vorhanden sind, entstehen keine überplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen.

Die Zulässigkeit richtet sich nach § 21 GemHVO. Für Kreditermächtigungen bildet § 87 Abs. 3 GemO die Grundlage. Grundsätzlich ist eine Übertragung nur zulässig, wenn dadurch das geplante Gesamtergebnis nicht gefährdet ist und die Kreditaufnahmevorschriften beachtet werden (§ 18 Abs. 2 GemHVO).

Folgende Ermächtigungsübertragungen wurden im Jahresabschluss 2021 ausgewiesen:

Gesamtergebnisrechnung

	Vorjahr €	31.12.2021 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen v.a. Unterhaltung der Grundstücke und baul. Anlagen	629.083,40	2.127.215,40
Transferaufwendungen	0,00	0,00
Sonstige ordentliche Aufwendungen	699.990,00	0,00
Summe der ordentlichen Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.329.073,40	2.127.215,40

Gesamtfinanzrechnung

	Vorjahr €	31.12.2021 €
Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	1.500.000,00
Auszahlungen für Baumaßnahmen	2.084.661,43	2.928.106,81
Auszahlungen für den Erwerb von beweglichen Sachvermögen	2.763.300,00	2.537.100,00
Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen	271.500,00	50.000,00
Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	5.119.461,43	7.015.206,81

Die Ermächtigungsübertragungen entwickelten sich in den letzten Jahren folgendermaßen:



Die Ermächtigungsübertragungen sind entsprechend § 95 Abs. 3 GemO beim Jahresabschluss als Anlage zum Anhang im Einzelnen dargestellt. Auf eine Aufzählung wird daher an dieser Stelle verzichtet.

Weitere Ausführungen siehe Punkt VII 1.1.

4. Über-/Außerplanmäßige Abweichungen

Nach § 51 GemHVO besteht die Verpflichtung, den Planansätzen die tatsächlichen Werte der Ergebnis- und Finanzrechnung gegenüberzustellen. Dies ist ein Hinweis auf die Bedeutung dieser Informationen für die Haushaltssteuerung und die Kontrolle der Planziele. Bei der Betrachtung, ob die Planvorgaben eingehalten wurden, sind neben den Planansätzen auch die o.g. Übertragungen von Ermächtigungen zu berücksichtigen. Erst dann kann beurteilt werden, ob es zu über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gekommen ist.

Die Zulässigkeit von über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen richtet sich nach § 84 GemO. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen bedürfen der Zustimmung des Gemeinderats, wenn sie nach Umfang und Bedeutung erheblich sind. Es gelten die Bestimmungen der Zuständigkeitsordnung.

Ob Planabweichung bei den Aufwendungen und Auszahlungen tatsächlich über- bzw. außerplanmäßig sind, beurteilt sich nach den allgemeinen Regelungen der GemHVO zur Deckungsfähigkeit (§§ 18, 19 und 20 GemHVO) sowie den Bestimmungen im Haushaltsplan.

Weitere Ausführungen siehe Punkt VII 1.2.

5. Bilanz

Die Bilanz zum 31.12.2021 sieht folgendermaßen aus:

		Anfangsbestand 01.01.2021 €	Endbestand 31.12.2021 €	Veränderungen €
Aktivseite	Immaterielle Vermögensgegenstände	673.122,82	662.312,35	-10.810,47
	Sachvermögen	121.597.612,71	134.493.401,04	+12.895.788,33
	Finanzvermögen	96.360.923,81	106.640.738,65	+10.279.814,84
	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	4.503.848,39	6.460.699,68	+1.956.851,29
	Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	21.534.886,00	30.576.762,25	+9.041.876,25
	SUMME AKTIVSEITE	244.670.393,73	278.833.913,97	+34.163.520,24
Passivseite	Eigenkapital	185.598.683,04	190.692.094,67	+5.093.411,63
	Sonderposten	16.807.726,84	27.579.518,74	+10.771.791,90
	Rückstellungen	7.423.933,13	12.807.062,69	+5.383.129,56
	Verbindlichkeiten	28.923.910,71	40.310.756,57	+11.386.845,86
	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	5.916.140,01	7.444.481,30	+1.528.341,29
	SUMME PASSIVSEITE	244.670.393,73	278.833.913,97	+34.163.520,24

Bei der Prüfung der Bilanzpositionen wurden Schwerpunkte nach der Schwierigkeit und der wirtschaftlichen Bedeutung sowie unter Berücksichtigung der Risikoaspekte der einzelnen Prüfungsgebiete gebildet. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2021 waren somit nicht alle Bilanzpositionen Inhalt der Prüfung.

Die Prüfung der Bilanzpositionen selbst beschränkt sich auf Stichproben. Durch die Art und Umfang der gewählten Stichproben soll festgestellt werden, ob die dem Prüfungsgebiet zugrundeliegenden Vorschriften im Wesentlichen eingehalten worden sind. Sofern notwendig, wurde die Prüfung entsprechend erweitert.

In diesem Bericht werden daher lediglich die Bilanzpositionen aufgegriffen, welche schwerpunktmäßig geprüft wurden.

Die Bilanzsumme insgesamt verzeichnet einen Anstieg um 34,16 Mio. € auf 278,83 Mio. €. Weitere Ausführungen siehe Punkt VII 4.

VI. Eigenbetriebe und Beteiligungen

Nachrichtlich werden im Anschluss die finanziellen und wirtschaftlichen Auswirkungen des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft sowie der Beteiligung an der ALB FILS KLINIKEN GmbH auf den Kernhaushalt dargestellt.

1. *Eigenbetrieb Abfallwirtschaft*

Der Kreistag hat am 20.10.1995 beschlossen, die Abfallwirtschaft des Landkreises Göppingen ab dem 01.01.1996 als Eigenbetrieb im Sinne des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) unter der Bezeichnung „Abfallwirtschaftsbetrieb (AWB) des Landkreises Göppingen“ zu führen. Er bildet ein wirtschaftlich selbstständiges, aber rechtlich unselbstständiges Unternehmen.

Überschussbeteiligung des Landkreises

Die kumulierten Gebührenüberschüsse der Vorjahre bis einschließlich 2007 wurde im Rahmen des Jahresabschlusses 2008 in eine Gebührenaussgleichsrücklage überführt. Die Gebührenaussgleichsrücklage entwickelte sich folgendermaßen:

	2019 €	2020 €	2021 €
Gebührenaussgleichsrücklage	1.381.439,22	0,00	0,00

Die Zuführungen und Entnahmen aus der Gebührenaussgleichsrücklage werden erfolgswirksam gebucht. Trotz Entnahme aus der Gebührenaussgleichsrücklage musste für das Jahr 2021 ein Verlust i.H.v. -1.883.767,11 € ausgewiesen werden.

	2019 €	2020 €	2021 €
Jahresgewinn / Verlust (-)	9.682,07	-1.433.001,10	-1.883.767,11

Über die Behandlung des Verlustes 2021 hat der Kreistag zu beschließen.

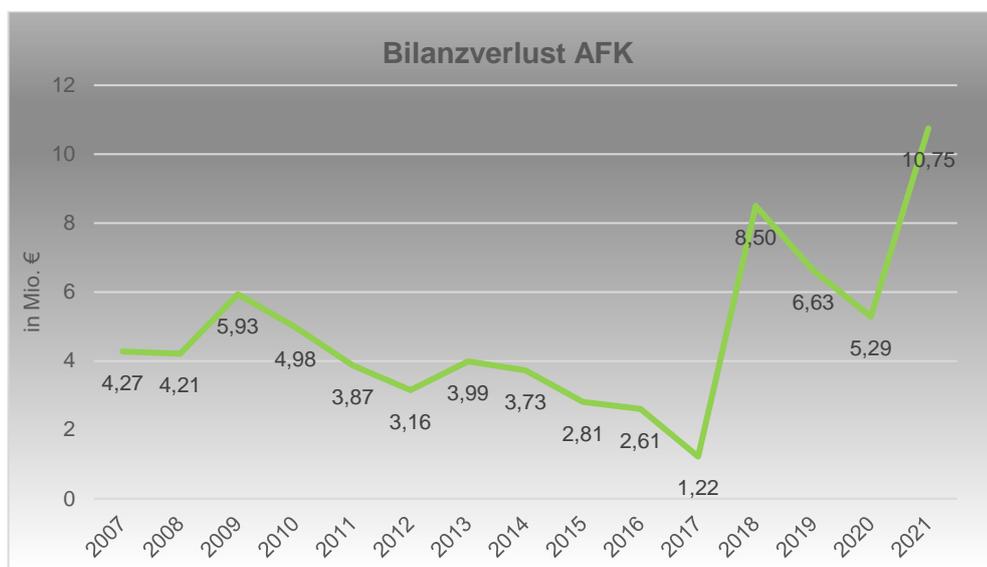
Über die Prüfung des Abfallwirtschaftsbetriebs wurde ein separater Schlussbericht erstellt.

2. *ALB FILS KLINIKEN GmbH*

Zum 01.01.2007 wurden die Eigenbetriebe Klinik am Eichert Göppingen und Helfenstein Klinik Geislingen in die Kliniken des Landkreises Göppingen gGmbH umgewandelt. Zum 24.09.2012 erfolgte die Umbenennung in ALB FILS KLINIKEN GmbH.

Laufender Zuschussbedarf

Die Bilanzverluste der ALB FILS KLINIKEN GmbH haben sich über die Jahre folgendermaßen entwickelt:



Seit Gründung der Alb Fils Kliniken GmbH trägt der Landkreis alle Ansprüche bisheriger und künftiger Pensionäre aus Pensionen und Beihilfen. Er bedient sich hier des über Umlagen finanzierten KVBW. Entsprechend dem Gesellschaftsvertrag übernimmt der Kernhaushalt ferner die Zinsen für die von den Kliniken benötigten Kassenkredite. Die Aufwendungen für die ALB FILS KLINIKEN GmbH stellen sich im Haushaltsjahr 2021 insgesamt wie folgt dar:

Trägeraufwendungen	2019 in €	2020 in €	2021 in €
Verlustabdeckung	6.625.903,03	5.287.131,17	10.749.490,61
Umlage an den KVBW unter Berücksichtigung der teilweisen Erstattung durch die Klinik	322.255,00	321.897,02	283.164,97
Zinsen für Kassenkredite	17.273,72	65.030,57	0,00
Rechts- und Beratungskosten	235.495,55	87.923,79	82.141,24
Konkursausfallversicherung	47.452,40	50.014,76	154.263,28
Gesamtaufwendungen	7.248.382,70	5.811.997,31	11.269.060,10

Für den Landkreis ergeben sich somit für die ALB FILS KLINIKEN GmbH Gesamtaufwendungen in Höhe von rd. 11,27 Mio. €.

Investitionszuschüsse

Zu den laufenden Zuschüssen erhält die ALB FILS KLINIKEN GmbH auch Zuschüsse vom Landkreis als Krankenhausträger für Investitionen, die nicht oder nur teilweise vom Land gefördert werden.

Im Jahr 2021 beliefen sich die Investitionszuschüsse auf 12.346.094,06 € (siehe hierzu Prüfungsfeststellung bei Punkt VII 3.

VII. Feststellungen aus der Prüfung des Jahresabschlusses

Das Ergebnis aus der Prüfung des Jahresabschlusses 2021 wurde der Verwaltung mit Bericht vom 02.02.2023 mitgeteilt. Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2021 ergaben sich nachfolgende Feststellungen.

1. *Einhaltung des Haushaltsplans*

1.1. Übertragung von Ermächtigungen

Bei den Ermächtigungsübertragungen ist explizit der investive Bereich der Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen herauszuheben. Seit mehreren Jahren werden veranschlagte, aber nicht verwendete Mittel übertragen. Hier sind v.a. die Schulen und der Bereich Brandschutz zu nennen.

Grundsätzlich sollte überprüft werden, ob Ermächtigungsübertragungen tatsächlich erforderlich sind, insbesondere dann, wenn auch in den Vorjahren bereits deutliche Ermächtigungsübertragungen erfolgten und die Planansätze wiederholt nicht vollständig benötigt wurden.

1.2. Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Seit dem Haushaltsjahr 2021 gelten neue umfangreiche Budgetregelungen. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2021 wurde daher die Einhaltung dieser Regelungen stichprobenweise überprüft. Hierbei ergaben sich folgende Feststellungen:

Nach § 4 GemHVO ist der Gesamthaushalt in Teilhaushalte zu gliedern. Jeder Teilhaushalt bildet mindestens eine Bewirtschaftungseinheit (Budget). Aufwendungen und übertragene Ermächtigungen im Ergebnishaushalt, die zu einem Budget gehören, sind gegenseitig deckungsfähig, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt wird (§ 20 Abs. 1 GemHVO).

In den neu erstellten Bewirtschaftungs- und Budgetregelungen wurde von den Teilhaushalten als Budgeteinheiten abgesehen und Querbudgets, Ämter-/Abteilungsbudgets, Transferbudgets und Schulbudgets gebildet.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, eine Deckungsfähigkeit auch über mehrere Teilhaushalte / Budgets hinweg festzulegen. Dies wurde bei den Querbudgets entsprechend genutzt. Seitens der Prüfung wurde angeregt, die gegenseitige Deckungsfähigkeit z.B. auf die verschiedenen Transferbudgets auszudehnen.

Keine überplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen entstehen, wenn bei einem Produkt- bzw. Auftragskonto oder einem Budget der Planansatz im Wege der Deckungsfähigkeit entsprechend erhöht werden kann. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets können nach § 20 Abs. 4 GemHVO zu Gunsten von Auszahlungen des Budgets im Finanzhaushalt für einseitig deckungsfähig erklärt werden. Für die gebildeten Budgets wurde die einseitige Deckungsfähigkeit der Aufwendungen zugunsten der Auszahlungen im Finanzhaushalt festgelegt.



Abweichend von dieser Regelung wird bei den Schulbudgets eine gegenseitige Deckungsfähigkeit zwischen Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt praktiziert. Dies ist rechtlich, insbesondere vor dem Hintergrund der Finanzierung des Finanzhaushalts, nicht zulässig.

Mit der Einbringung des Jahresabschlusses 2021 in den Verwaltungsausschuss (30.09.2022) und in den Kreistag (14.10.2022) wurde den über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zugestimmt. Als Grundlage für den Beschluss sind im Rechenschaftsbericht die erheblichen Budgetabweichungen von den Haushaltsansätzen ausgewiesen.

Diese Aufzählung ist unvollständig. Die Darstellung erfolgte nicht entsprechend den gebildeten Budgets. Künftig sind die über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unter Berücksichtigung der Ermächtigungsüberträge und der Deckungsvermerke aufzuführen.

Im Rahmen der Prüfung der über- bzw. außerplanmäßigen Planabweichungen wurde festgestellt, dass nach der Verabschiedung des Haushaltsplans Haushaltsmittel bei verschiedenen Produkt- und Auftragskonten zu anderen Produkt- und Auftragskonten sowohl innerhalb als auch zwischen verschiedenen Budgets umgeschichtet wurden. Dies erfolgte sowohl im Ergebnis- als auch im Finanzhaushalt. Ebenfalls kam es auch zu Mittelumschichtungen aus dem Ergebnishaushalt in den Finanzhaushalt. Insgesamt waren im Ergebnishaushalt 76 Produktsachkonten und im Finanzhaushalt 8 Auftragskonten von den Umschichtungen betroffen. Der Haushaltsplan ist für die Führung der Haushaltswirtschaft verbindlich (§ 80 Abs. 4 GemO).

Nachträgliche Änderungen sind nicht zulässig. Der Sachverhalt wurde während der Prüfung mit dem Fachamt besprochen. Auch im Haushaltsjahr 2022 erfolgten unzulässigerweise Umschichtungen von Haushaltsmitteln. Eine noch mögliche Korrektur im Rahmen der Prüfung wurde seitens des Fachamtes abgelehnt.

Die Mittelumschichtung hat des Weiteren zur Folge, dass weniger Planabweichungen und auch weniger über-/außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen ausgewiesen werden als tatsächlich vorhanden waren. Die Darstellung im Rechenschaftsbericht ist daher nicht korrekt.

2. Ergebnisrechnung

Einführung § 2b Umsatzsteuergesetz

Vom Gesetzgeber war vorgesehen, dass spätestens zum 01.01.2021 der neue § 2b UStG (Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand) verpflichtend anzuwenden ist. Die Landkreisverwaltung hat daher bereits 2018 mit den Vorarbeiten für die Einführung des § 2b UStG begonnen. Im März 2020 hat der Landkreistag mit Rundschreiben darauf hingewiesen, dass eine Verlängerung der Option bis Ende 2022 ansteht. Die Verwaltung hat sich dennoch dazu entschieden, die Option zu ziehen und den § 2b UStG bereits zum 01.01.2021 einzuführen. Neben dem Landkreis Göppingen hat nur noch ein weiterer Landkreis in Baden-Württemberg diese Option gezogen.

Die gezogene Option zur Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand hat für den Landkreishaushalt finanzielle Auswirkungen. Im ersten Jahr 2021 beliefen sich die Umsatzsteuerzahlungen auf ca. 110.200 €. Die größten Umsatzsteuerbelastungen betreffen

die Personalgestellung an die ALB FILS KLINIKEN GmbH (ca. 60.000 €), den Verkauf der Feinstaubplaketten (ca. 20.000 €) und die Leistungen der Landkreisverwaltung (Hauptamt / Kreisprüfungsamt / BKK) für Dritte (ca. 22.000 €).

Nachdem es sich bei den o.g. Bereichen im Wesentlichen um Personalkosten handelt, die zu versteuern sind, ist ein Vorsteuerabzug in der Regel nicht möglich.

Die Landkreisverwaltung hat jährlich eine Einnahmeverfahren durchzuführen, um die Einnahmen auf steuerliche Vollständigkeit zu überprüfen und zu bewerten. Entsprechend kann sich die steuerliche Belastung jährlich ändern.

Eine Prüfung in diesem Bereich erfolgt nicht durch das Kreisprüfungsamt, dies ist der Steuerverwaltung vorbehalten.

3. Finanzrechnung

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses haben sich im Bereich der Finanzrechnung folgende Feststellungen ergeben:

Geleistete Investitionszuschüsse

An die ALB FILS KLINIKEN GmbH wurden Investitionszuschüsse i.H.v. 12.346.094,06 € ausbezahlt. Durch die Umstellung der Finanzsoftware und der damit zusammenhängenden Datenmigration konnte die zweite Mittelanforderung der ALB FILS KLINIKEN GmbH aus dem Haushaltsjahr 2020 erst im Haushaltsjahr 2021 verbucht werden. Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten wurden nochmals Umbuchungen vorgenommen, um Korrekturen in der Anlagenbuchhaltung vorzunehmen.

Diese Umbuchungen erfolgten nicht korrekt, mit der Folge, dass auf dem Finanzrechnungskonto nun ein höherer Betrag (12.408.174,81 €) ausgewiesen wird, als tatsächlich im Haushaltsjahr 2021 ausbezahlt wurde. Es ergibt sich somit eine Differenz von 62.080,75 €. Eine Korrektur war nicht mehr möglich.

4. Bilanz

Im Rahmen der Prüfung wurden neben einzelnen Schwerpunktprüfungen im Bereich der Ergebnis- und Finanzrechnung noch folgende Bilanzpositionen stichprobenweise geprüft:

		Endbestand 31.12.2021 €
Aktivseite	Sachvermögen	
	- Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	72.515.480
	- Infrastrukturvermögen	41.408.239
	- Betriebs- und Geschäftsausstattung	9.460.389
	- Vorräte	455.683
	- Geleistete Anzahlungen im Bau, Anlagen im Bau	4.851.276
	Finanzvermögen	
	- Wertpapiere	40.000
	- Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	18.109.386
	- Privatrechtliche Forderungen	50.869.567

	- Liquide Mittel	26.880.382
	Abgrenzungsposten	
	- Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	6.460.670
	Eigenkapital	
	- Basiskapital	115.536.352
	- Rücklagen aus Überschüssen es ordentlichen Ergebnisses	74.462.558
	- Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	693.184
	Sonderposten	
	- Sonstige Sonderposten	12.514.974
	Rückstellungen	
	- Lohn- und Gehaltsrückstellungen	411.250
	- Sonstige Rückstellungen	11.087.200
	Verbindlichkeiten	
	- Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	29.266.359
	- Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.088.998
	- Sonstige Verbindlichkeiten	1.460.119
	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	7.444.481

Nachfolgend werden ausschließlich diejenigen geprüften Bereiche aufgeführt, bei denen sich wesentliche Feststellungen ergaben.

4.1. Aktivseite

4.1.1 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Bei bebauten Grundstücken handelt es sich um Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden. Die Benutzbarkeit von Gebäuden beginnt mit der Bezugsfertigkeit. Ab diesem Zeitpunkt besteht die Pflicht zur Aktivierung des Anlagevermögens (davor Anlagen im Bau) und der damit beginnenden Abschreibung.

Im Bereich der Baumaßnahmen wurde im Rahmen der Prüfung bei zwei Firmen festgestellt, dass an die Firmen entgegen der Rechnungsstellung und Rechnungsprüfung durch den Fachingenieur falsche (zu hohe) Beträge gebucht und ausbezahlt wurden. Es handelt sich hierbei um Überzahlungen mit einer Gesamtsumme von 16.315 €.

Das zuständige Fachamt wurde über den Sachverhalt informiert. Bei einer Firma konnten die zu viel bezahlten Beträge bereits mit einer weiteren Teil- oder Schlussrechnung verrechnet werden. Bei der anderen Firma konnte die Überzahlung noch nicht abgewickelt werden.

4.1.2 Infrastrukturvermögen

Beim Infrastrukturvermögen sind der Grund und Boden sowie die zuzurechnenden Aufbauten, Betriebseinrichtungen, Bauwerke etc. separat zu bewerten.

Bei der Bewertung des Straßenkörpers wird keine Unterteilung der einzelnen Straßenschichten (Unterbau und Deckschicht) vorgenommen. Der Straßenkörper ist als ein Vermögensgegenstand anzusehen und einheitlich zu aktivieren und abzuschreiben.

Die Prüfung dieser Bilanzposition beschränkte sich auf Stichproben. Dabei ergaben sich folgende Feststellungen:

Umstufung von Kreisstraßen

Zum 01.01.2020 erfolgte im Rahmen einer Neuordnung des überörtlichen Straßennetzes nach Fertigstellung der B 10 neu Göppingen – Gingen und der B 466 OU Süßen – die Umstufung von verschiedene Streckenabschnitten. Es erfolgte die Abstufung von Bundes- und Landesstraßen zu Kreisstraßen sowie die Aufstufung einer Kreisstraße zur Landesstraße.

Die dem Landkreis neu zugewiesenen Straßen waren in die Bilanz aufzunehmen, die abgegebenen Straßen entsprechend herauszunehmen. Die Umsetzung erfolgte jedoch erst im Haushaltsjahr 2021

Für die Bilanzierung der neuen Kreisstraßen K1403 und K1426 hat der Landkreis trotz mehrfacher Nachfrage bei den zuständigen Stellen von Bund und Land keinerlei Informationen zum Straßenkörper oder dem dazugehörigen Grund und Boden der abzustufenden Straßen erhalten. Der Landkreis hatte daher eine Neubewertung zu erstellen.

Bei der Bilanzierung des Grund und Bodens sind verschiedene Fehler unterlaufen, z.B.

- falsches Flurstück,
- Flurstücke nicht berücksichtigt
- Wertermittlung der Flurstücke entspricht nicht den Vorgaben.
- noch zu klärende Eigentumsverhältnisse.

Im Rahmen der Prüfung wurden die erforderlichen Korrekturen umgesetzt, jedoch konnten diese nicht mehr im Haushaltsjahr 2021 erfolgen. Insgesamt kam es zu folgenden Veränderungen:

	alt	neu	Differenz
K1403	10.135.088,75 €	332.123,84 €	-9.802.964,91 €
K1426	788.378,75 €	163.466,00 €	-624.912,75 €
Summe	10.923.467,50 €	495.589,84 €	-10.427.877,66

Die Korrekturen erfolgten sowohl auf der Aktivseite beim Infrastrukturvermögen als auch auf der Passivseite bei den Sonderposten.

K1404

Im Rahmen der Prüfung der bilanziellen Umsetzung der Neuordnung des überörtlichen Straßennetzes nach Fertigstellung der B 10 neu Göppingen – Gingen und der B 466 OU Süßen und der damit zusammenhängenden Umstufung von verschiedenen Streckenabschnitten ist ein weiterer Sachverhalt aufgefallen.

Der Streckenabschnitt zwischen der Anschlussstelle B10 und der Anbindung an die L 1214 (Netzknotenpunkt 7324046 – 7324049) ist ebenfalls als Kreisstraße (K1404) eingestuft. In der Bilanz ist dieser Streckenabschnitt jedoch nicht aufgenommen. Die Aufnahme des Streckenabschnittes erfolgte noch während der Prüfung im Haushaltsjahr 2022 (Summe: 1.737.269 €).

K1421 bei Zell u.A.

Im Jahr 2015 wollte die Gemeinde Zell u.A. auf der Kreisstraße K 1421 auf der Höhe vom Gewerbepark Wängen eine Linksabbiegerspur anlegen lassen. Nach § 20 Abs. 1 Straßengesetz hat die Gemeinde die hierfür anfallenden Kosten für den Bau zu tragen. Die Investitionskosten wurden auch direkt von der Gemeinde Zell u.A. beglichen. Es ist jedoch zu

berücksichtigen, dass das Eigentum auf den Landkreis übergeht. Der Ausbau ist daher in der Bilanz beim Infrastrukturvermögen des Landkreises auszuweisen. Durch die Kostentragung der Gemeinde Zell u.A. hat im Gegenzug der Landkreis einen Sonderposten zu passivieren.

Eine entsprechende bilanzielle Aufnahme konnte nicht festgestellt werden. Die Aufnahme in die Bilanz erfolgte noch während der Prüfung im Haushaltsjahr 2022 (Summe: ca. 257.000 €).

Des Weiteren wurden auf dieser Kreisstraße zwei Kreisverkehre zur Anbindung der Gemeinde Zell u.A. gebaut. Sowohl die Aufteilung der Kosten als auch die Klärung der Eigentumsverhältnisse wurden in einer entsprechenden Vereinbarung zwischen dem Landkreis und der Gemeinde Zell u.A. geregelt. Die Herstellungskosten wurden zwischen dem Landkreis und der Gemeinde Zell u.A. aufgeteilt. Da sich die Kreisverkehre ebenfalls auf der Kreisstraße befinden, sind auch diese Kreisverkehre in das Eigentum des Landkreises übergegangen.

Bisher waren ausschließlich die Baukosten des Landkreises in der Bilanz aufgenommen. Die bisherige Bilanzierung ist somit unvollständig. Der Anteil der Gemeinde Zell u.A., der in das Eigentum des Landkreises übergegangen ist, ist ebenfalls in die Bilanz aufzunehmen. Der Sachverhalt wurde im Rahmen der Prüfung mit dem Fachamt besprochen. Die Korrektur erfolgte noch während der Prüfung im HJ 2022 (Summe: ca. 478.300 €).

Anlagegut 0390000-0002 Interimsschulcontainer Leitungen

Bei den hier aktivierten Leistungen handelt es sich um die Herstellung der Versorgungsleitungen für die angemieteten Interimscontainer des Sonderschulzentrums Göppingen. Entsprechend den Ausführungen im Bilanzierungsleitfaden können vorbereitende Maßnahmen (wie z. B. Versorgungsleitungen) beim Mieter als Herstellungsaufwand aktiviert werden. Die Aktivierung erfolgte unter dem Bilanzkonto „sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens“.

Bei den Maßnahmen handelt es sich jedoch um Leistungen für den Anschluss eines Gebäudes. Diese haben nichts mit einer öffentlichen Straße zu tun. Es handelt sich um Erschließungskosten eines Grundstücks. Der Sachverhalt wurde bereits im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2020 festgestellt. Entgegen der Zusage der Verwaltung erfolgte bisher keine Korrektur. Diese ist zeitnah nachzuholen.

4.1.3 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Auf dem Bilanzkonto „Anlagen im Bau“ werden Vermögensgegenstände erfasst, für die bis zum Abschlussstichtag bereits Auszahlungen getätigt wurden, die jedoch noch nicht betriebsbereit sind. Auf dem Bilanzkonto Anlagen im Bau erfolgt keine Abschreibung. Erst bei Fertigstellung des Vermögensgegenstands wird der Wert auf das entsprechende Aktivkonto umbucht und ab diesem Zeitpunkt abgeschrieben.

Im Rahmen der Prüfung dieser Bilanzposition ergaben sich folgende Feststellungen:



Verschiedene Vermögensgegenstände

Auf dem Bilanzkonto Anlagen im Bau wurden verschiedene Vermögensgegenstände vorgefunden, welche bereits fertig gestellt sind, jedoch (teilweise entgegen den Zusage der Verwaltung) nicht aktiviert wurden, z.B. behinderten gerechter Zugang Kreismedienzentrum, Umbau/ Erweiterung der Integrierten Leitstelle). Die Umsetzung hat nun zeitnah zu erfolgen.

Verbuchung im Allgemeinen

Im Bereich Anlagen im Bau wurde im Rahmen der Prüfung ein Abgleich zwischen den Auszahlungen in der Gesamtfinanzzrechnung und den ausgewiesenen Bewegungen im Anlagegitter vorgenommen (stichprobenweise).

Hierbei wurde festgestellt, dass die Buchungen nicht übereinstimmen – im Anlagegitter werden teilweise Zugänge / Abgänge / Umbuchungen / Zuschreibungen nicht ausgewiesen, obwohl welche vorhanden sind. Die Prüfung hat ergeben, dass alle Buchungen mit einer bestimmten Bewegungsart nicht korrekt angezeigt werden. Dies hat zur Folge, dass im Jahresabschluss in der Vermögensübersicht unter Punkt 1.2.9 Anlagen im Bau die Bewegungen nicht vollständig angezeigt werden.

4.1.4 Öffentlich-rechtliche Forderungen

Die öffentlich-rechtlichen Forderungen resultieren aus der Festsetzung von Steuern, Gebühren (Verwaltungs- und Benutzungsgebühren) und Beiträgen. In der Buchführung sind Forderungen unabhängig von ihrer Fälligkeit grundsätzlich zum Zeitpunkt ihrer Entstehung zu bilanzieren.

Die Forderungen dürfen im Jahresabschluss nur in der Höhe ausgewiesen werden, in der nach realistischer Betrachtung der Gesamtumstände mit einem Zahlungseingang zu rechnen ist. Die Bewertung der Forderungen richtet sich nach den allgemeinen Bewertungsgrundsätzen, die eine einzelne und wirklichkeitsgetreue Bewertung vorsehen (§ 43 Abs. 1 Nr. 2 und 3 GemHVO). Ausfallrisiken sind durch Einzelwertberichtigungen, ggfs. ergänzt um Pauschalwertberichtigungen, zu bereinigen.

Für den ganzen Bereich der öffentlich-rechtlichen Forderungen ist folgendes zu erwähnen:

Zum 01.01.2021 wurde die Finanzsoftware KM-Finzen (SAP) eingeführt. Bereits ab Mitte Dezember 2020 waren Buchungen in das Jahr 2020 nicht bzw. nur noch eingeschränkt möglich. Hierdurch kam es zu Verschiebungen zwischen den Jahren 2020 und 2021. Wie bereits beim Jahresabschluss 2020 ausgeführt, wurden im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten 2020 Erträge in Höhe von 523.445 € die noch das Jahr 2020 betreffen, jedoch systemtechnisch bereits in das Jahr 2021 gebucht wurden, in das Jahr 2020 umgebucht. Aufgrund der Vielzahl an Buchungen wurden bei der Korrektur jedoch nur Erträge mit einem Wert von über 1.000 € herangezogen. Somit sind Erträge des Jahres 2020 in Höhe von ca. 195.000 € im Haushaltsjahr 2021 verblieben. Die Bilanzposition ist daher sowohl im Jahr 2020 als auch im Jahr 2021 nur eingeschränkt aussagekräftig.

Des Weiteren wurden noch im Jahr 2022 viele Forderungen für das Haushaltsjahr 2021 eingebucht. Dies führt zwangsläufig zu einem höheren Forderungsbestand.

Die Bilanzposition wurde im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2021 stichprobenweise geprüft.

Bei der Verbuchung der Gebühreneinnahmen wurde festgestellt, dass die sollmäßige Erfassung der Bescheide oft sehr verspätet erfolgt, teilweise sogar erst nach Zahlungseingang. Nach § 26 und § 35 Abs. 2 GemHVO ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die dem Kreis zustehenden Erträge und Einzahlungen vollständig erfasst und Forderungen rechtzeitig eingezogen werden. Des Weiteren müssen die Eintragungen in den Büchern u.a. vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorgenommen werden.

4.1.5 Privatrechtliche Forderungen

Eine privatrechtliche Forderung ist das Recht, von einem anderen auf Grund eines Schuldverhältnisses eine Leistung zu fordern.

Die Veränderungen gegenüber dem Vorjahr können grundsätzlich als Vergleich nicht herangezogen werden, da durch die Umstellung auf die neue Finanzsoftware zum 01.01.2021 es zu Verschiebungen zwischen den Jahren 2020/2021 gekommen ist. Die Bilanzposition sowie Jahresvergleich sind wie bereits im Vorjahr nur eingeschränkt aussagekräftig.

4.2. Passivseite

4.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses

Rücklagen sind in der kommunalen Doppik Teil der Kapitalposition der Bilanz. Sie entsprechen nicht der bisherigen Allgemeinen Rücklage in der Kameralistik.

Folgende Rücklagearten sind in § 23 GemHVO vorgesehen:

- Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses
- Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses
- Zweckgebundene Rücklagen.

Der Jahresüberschuss 2021 des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 5.451.736,84 € wurde den Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Nach § 23 S. 4 GemHVO können aus der Ergebnisrücklage wieder Beträge in das Basiskapital umgebucht werden. Dies soll v.a. zum Tragen kommen, wenn vorhandene Liquidität aus Überschüssen der Ergebnisrechnung bereits wieder für Auszahlungen verwendet wurden.

Für das Jahresergebnis 2021 wurde ein entsprechender Umbuchungsbetrag von der Ergebnisrücklage in das Basiskapital i.H.v. 3.552.600 € ermittelt. Im Rahmen der Bekanntgabe des vorläufigen Jahresabschlusses mit Rechenschaftsbericht (BU 2022/140) wurde unter Punkt 3 der Beschlussvorlage eine Umbuchung i. H. v. 3.552.600 € vorgeschlagen. Der Verwaltungsausschuss und der Kreistag haben diesen Beschlussantrag jedoch mehrheitlich abgelehnt. Dies hat zur Folge, dass die ausgewiesene Rücklage nur ein eingeschränktes Bild der tatsächlichen Finanzlage darstellt – die Rücklage ist ausschließlich eine Rechengröße zum Ausgleich möglicher künftiger Verluste, jedoch keine tatsächliche Liquiditätsgröße um künftige Investitionen zu finanzieren.

4.2.2 Sonderposten

Diese Bilanzposition umfasst den Gegenwert von Geldspenden, die zur Anschaffung von Vermögensgegenständen des Sachvermögens zu verwenden sind, sowie Sachspenden, die aus Vermögensgegenständen des Sachvermögens bestehen. Ebenfalls hier zu verzeichnen sind die Restwerte der von Bund und Land in die Straßenbaulast des Landkreises übertragenen Straßen.

Die Bilanzposition wurde stichprobenweise überprüft. Im Rahmen der Neuordnung des Straßennetzes wurden verschiedene Straßen umgestuft. Hierbei wurden auch Bundes- und Landesstraßen zu Kreisstraßen abgestuft. Da es sich hierbei um einen unentgeltlichen Vermögensübergang handelt, sind auf der Passivseite die entsprechenden Sonderposten zu bilden. Die Bildung der Sonderposten erfolgte entsprechend den Aktivierungen auf der Aktivseite beim Infrastrukturvermögen. *Jedoch ergaben sich bei der Ermittlung dieser Werte einige Feststellungen. Die erforderlichen Korrekturen des Anlagevermögens und der Sonderposten erfolgten im Rahmen der Prüfung (siehe hierzu Punkt VII 4.1.2).*

4.2.3 Rückstellungen

Lohn- und Gehaltsrückstellungen

Die Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen sind nicht vom Landkreis selbst, sondern vom Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (KVBW) für seine Mitglieder zu bilden. Dieser Rückstellungsbetrag ist entsprechend den Vorgaben im Anhang zur Bilanz angegeben.

Nach § 41 Abs. 1 GemHVO sind Rückstellungen u.a. für die Lohn- und Gehaltszahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeitarbeit und ähnlichen Maßnahmen zu bilden. Sie sind in zeitanteilig gleichen Raten zu bilden. Auch für das Sabbatjahr sind Rückstellungen zu bilden.

Die Prüfung wurde stichprobenweise durchgeführt.

Rückstellungen für Altersteilzeit sind lediglich bei der Anwendung des Blockmodells zu bilden; beim Teilzeitmodell werden die Aufwendungen bereits periodengerecht zugeordnet. In der Berechnung der Altersteilzeitrückstellungen wurde für das Jahr 2021 für eine Person eine Rückstellung (ca. 49.000 €) gebildet, welche sich im Teilzeitmodell befindet. Die Bildung dieser Rückstellung ist daher nicht korrekt. Die im Jahresabschluss 2021 ausgewiesene Rückstellung in Höhe von 411.249,65 € ist damit um ca. 49.000 € zu hoch ausgewiesen.

4.2.4 Verbindlichkeiten

Auch bei den Verbindlichkeiten können die Veränderungen gegenüber dem Vorjahr grundsätzlich als Vergleich nicht herangezogen werden, da es durch die Umstellung auf die neue Finanzsoftware zum 01.01.2021 zu Verschiebungen zwischen den Jahren 2020/2021 gekommen ist. Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten für das Jahr 2020 wurden systemtechnisch bereits in 2021 vorgenommene Buchungen in Höhe von 4.134.322,45 € in das Jahr 2020 umgebucht. Aufgrund der Anzahl der Buchungen wurden hier jedoch nur alle Buchungen mit einem Wert von über 1.000 € korrigiert. Ein Betrag von ca. 200.000 € ist im



Haushaltsjahr 2021 verblieben. Die Bilanzposition ist daher wie bereits im Vorjahr nur eingeschränkt aussagekräftig.

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2021 wurde die Bilanzposition stichprobenweise geprüft. Hierbei ergaben sich keine wesentlichen Feststellungen.

VIII. Weitere (Schwerpunkt-)Prüfungen

Für das Jahr 2021 wurden Prüfungen auf der Grundlage von § 15 Abs. 2 GemPrO durchgeführt. Für die verschiedenen Schwerpunktprüfungen wurden bereits nach Abschluss der jeweiligen Prüfung Teilberichte gefertigt und an die zuständigen Stellen übersandt.

Im Allgemeinen ist anzumerken, dass eine hohe Mitarbeiterfluktuation, ein hoher Anteil an unbesetzten Stellen und eine überdurchschnittliche Krankheitsquote mittlerweile Auswirkungen auf die Arbeit der Landkreisverwaltung hat.

Im Folgenden werden die geprüften Bereiche in einer kurzen Zusammenfassung mit den wesentlichen Prüfungsfeststellungen aufgeführt.

1. **Allgemeine Finanzprüfung**

1.1. **Prüfung der Kreiskasse**

In 2021 wurde eine Prüfung der Kreiskasse durchgeführt. Die Prüfungen umfassten gem. § 8 GemPrO die Kassenbestandsaufnahme bei der Kreiskasse. Dabei wurden u.a. die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften in Bezug auf Aufgaben, Organisation, Geschäftsgang und Kassensicherheit näher betrachtet.

Von einer Prüfung der Zahlstellen wurde im Jahr 2021 Corona bedingt abgesehen.

Über die Ergebnisse der Prüfung 2021 wurden der Verwaltung mit Bericht vom 13.01.2022 mitgeteilt. Die Feststellungen wurden zwischenzeitlich größtenteils erledigt.

1.2. **Einführung neues Finanzverfahren**

Zum 01.01.2021 hat die Finanzverwaltung die bisherige Finanzsoftware KIRP abgelöst durch die Finanzsoftware DZ KM-Finzen (SAP). Bei dieser Umstellung waren unterschiedliche Arbeiten notwendig. Hier wurden folgende Prüfungen stichprobenweise durchgeführt:

Datenübernahme

Im Rahmen der Umstellung mussten Daten aus dem alten System in das neue System übernommen werden. Die Übernahme erfolgte sowohl maschinell als auch manuell. Im Rahmen einer Schwerpunktprüfung wurde die Datenübernahme geprüft. Auch diese Prüfung beschränkte sich auf Stichproben.

Dabei wurde festgestellt, dass die Bestände nicht übereinstimmten. Es ergab sich eine Differenz in Höhe von 1.752.947 €. Ferner hat die Prüfung ergeben, dass es im Bereich der Sachkonten zu Differenzen bei den Forderungen und Verbindlichkeiten gekommen ist.

Der Sachverhalt wurde mit dem Fachamt besprochen und mit Schreiben vom 24.02.2022 darüber informiert. Die Feststellungen wurden unverzüglich (noch vor Erstellung des Jahresabschlusses 2021) korrigiert.

1.3. Visaprüfung – Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Eine Visaprüfung, d.h. die vorausgehende Prüfung von Rechnungsbelegen vor dem Zahlungsvollzug, erfolgt ausschließlich bei den Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige. Hier werden hauptsächlich die Abrechnungen der Sitzungsgelder geprüft.

Im Rahmen der Prüfung waren wieder verschiedene Sitzungsgeldabrechnungen zu korrigieren.

Feststellungen ergaben sich bei der Aufwandsentschädigung anlässlich des Ausscheidens und Nachrückens von Kreistagsmitgliedern (fehlendes Sitzungsgeld oder Monatspauschale bei Nachrückern).

Wegen der Teilnahme an digitalen Sitzungen mussten im Fachprogramm „Session“ wiederum manuelle Eingaben erfolgen, um Fehler bei der zeitlichen Inanspruchnahme, dem erhöhten Entschädigungssatz und der Wegstreckenentschädigung zu vermeiden.

Korrekturen bei zusammenhängender zeitlicher Inanspruchnahme waren durchzuführen. Ebenfalls waren Eingabefehler bei der Personen- und Zeiterfassung im Abrechnungsprogramm zu korrigieren.

1.4. Doppelzahlungen

In der neuen Finanzsoftware KM-Finzen (SAP) ist eine Auswertemöglichkeit implementiert, um zumindest doppelt vergebene Rechnungsnummern im System zu finden. Diese Prüfung greift jedoch nur, wenn das entsprechende Feld immer gleich ausgefüllt wird. Bei der Auswertung für das Jahr 2021 wurden systemtechnisch keine Einträge gefunden.

Die Prüfung auf Doppelzahlungen wurde auf Basis des Anordnungsjournals der Sachkontengruppen 42 – 44 und 78 (Stand 28.12.2021) vertieft.

Hierbei wurden insgesamt 25 Doppelzahlungen festgestellt.

Die Doppelzahlungen betrafen folgende Ämter:

- Amt 32 (9x)
- Amt 33 (5x)
- Amt 31 (5x)
- Amt 41 (4x)
- Kreismedienzentrum (1x)
- Hauptamt (1x)

Bereits während der Prüfung wurde die Rückzahlung der doppelt bezahlten Rechnungen über das jeweilige Fachamt verlasst. Die Beträge sind bereits beim Landkreis eingegangen.

Im Rahmen dieser Prüfung sind folgende weitere Sachverhalt aufgefallen:

Der Landkreis hat mit der Wohnbau GmbH Göppingen (WGG) im November 2015 eine Rahmenvereinbarung über die Bereitstellung von Mietwohngebäuden und Wohnungen für Flüchtlinge abgeschlossen. Die WGG hat zum 01.02.2021 erstmals die Betriebskostenpauschalen für die betroffenen Mietobjekte mit zum Teil erheblich reduzierten Betriebskostenpauschalen ausgestellt.

Das Fachamt hat jedoch versäumt, die Dauerauszahlungsanordnungen anzupassen. Dadurch ergaben sich Überzahlungen i.H.v. 20.607 €. Aufgrund doppelt angelegter Auszahlungsanordnungen erfolgten zusätzlich Doppelzahlungen i.H.v. 37.845 €. Die Über- und Doppelzahlungen wurden von der WGG zurückerstattet.

1.5. Reisekosten

Die Reisekostenabrechnungen werden überwiegend dezentral in den Fachämtern sachlich und rechnerisch aufbereitet, nur ein kleiner Teil wird durch das Hauptamt bearbeitet.

Feststellungen ergaben sich u.a. hinsichtlich der Fahrkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln, der unzulässigen Abrechnung der erhöhten Kilometerentschädigung, der versäumten pauschalen Kürzung bei Übernachtungsrechnungen, des Fehlens reisekostenrechtlicher Sachverhalte sowie hinsichtlich der Verbuchung von Reisekosten bei Fortbildungen.

1.6. Forderungsmanagement – privatrechtliche Forderungen

Die Schwerpunktprüfung umfasste inhaltlich die Sollstellung und die Werthaltigkeit privatrechtlicher Forderungen sowie deren Mahnung und Beitreibung (ohne Sozialbereich).

In mehreren Fällen waren vertragliche Forderungen wie z.B. Pachtzahlungen, Betriebskostenabschläge oder Kautionsraten nicht eingebucht. Diese Beträge konnten deshalb nicht automatisiert angemahnt werden. Ein Teil älterer Forderungen in verschiedenen Verwaltungsbereichen war verjährt und somit nicht mehr werthaltig (rd. 16.000 €). Sollstellungen durch die Fachämter erfolgten teilweise erst nach Zahlungseingang bei der Kreiskasse. Diese Vorgehensweise verursacht bei allen beteiligten Mitarbeitern einen erhöhten vermeidbaren Arbeitsaufwand.

Eine Änderung der Vorgehensweise wurde zugesagt.

In Einzelfällen waren öffentlich-rechtliche Forderungen den privatrechtlichen Forderungen zugeordnet, was sich jedoch nicht auf die Höhe der Forderungen insgesamt auswirkte.

Eine größere Anzahl von Kleinbeträgen war noch nicht niedergeschlagen.

Die betroffenen Fachämter sagten eine Aufarbeitung der jeweiligen Feststellungen zu. Ein Teil der Aufarbeitung dauert noch an.

1.7. Berechtigungsprüfung

1.7.1 SAP (Finanzverwaltung)

Das neue Finanzverfahren DZ KM-Finzen (SAP) wurde zum 01.01.2021 eingeführt. In diesem Zusammenhang mussten sowohl die Benutzer- als auch die Berechtigungsverwaltung neu aufgebaut und eingerichtet werden. Daher wurde in diesem Bereich eine Schwerpunktprüfung vorgenommen. Die Prüfung beschränkte sich auf Stichproben.

Im Rahmen der Prüfung ergaben sich einzelne Feststellungen. Im Wesentlichen handelte es sich dabei um zugewiesene Berechtigungen, welche aus kassenrechtlicher Sicht nicht zulässig waren.

Das Ergebnis der Prüfung wurde dem Fachamt mit Schreiben vom 26.04.2022 mitgeteilt. Die Umsetzung der Feststellungen erfolgte bereits während der Prüfung bzw. zeitnah.

1.7.2 KM-LaDIVA und KM-LaDIVA.GIGANT (Ausländerbehörde)

Im Bereich Ausländerwesen werden alle automatisierbaren Vorgänge durch die Fachanwendung KM-LaDiVA gebündelt. Des Weiteren bietet das Verfahren Schnittstellen für den täglichen Datenaustausch mit Ausländer- und Meldebehörden, dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sowie den Standesämtern, der Bundesagentur für Arbeit und den deutschen Auslandsvertretungen. KM-LaDiVA.DIGANT ist ein in LaDiVA implementiertes Erweiterungsmodul für die Erstellung von elektronischen Reiseausweisen und Aufenthaltstiteln.

Die Prüfung umfasst die Vergabe der Berechtigungen auf deren rechtlichen Anforderungen. Hierzu wurden u.a. gespeicherten Zugangsberechtigten mit den aktuell zugangsberechtigten Nutzern im Landratsamt abgeglichen.

*Notwendige Korrekturen wurden vorgenommen und Zugänge nicht mehr in der Ausländerbehörde tätiger Mitarbeiter*innen gelöscht.*

1.7.3 LÄMMkom (Kreisjugendamt)

Das Fachverfahren LÄMMkom wird eingesetzt im Kreisjugendamt. Hier werden alle Verwaltungsprozesse abgebildet. Das Fachverfahren bietet umfassende Auswertungsmöglichkeiten.

Die Rollen und Berechtigungen sind bezogen auf die übernommenen Funktionen/Aufgaben der Stelleninhaber sinnhaft angelegt. Die Vergabe von Zugriffsrechten entsprach bei den überprüften Fällen den zugewiesenen Rollen. Einrichtungen (Aktivierungen), Änderungen und Deaktivierungen der Zugriffsrechte in LÄMMkom erfolgen auf Anweisung der Abteilungsleiter und sind nachvollziehbar in einem Ordner dokumentiert.

Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

1.7.4 OPEN/PROSOZ (Kreissozialamt)

Das Fachverfahren OPEN/PROSOZ wird als zentrale Fachanwendung für eine rechtssichere Bedarfserfassung und Leistungsberechnung im Kreissozialamt genutzt. Die Prüfung ergab folgende Feststellungen:

Die Zugriffsrechte sind bezogen auf die übernommene Funktion des Stelleninhabers aufgabengerecht vergeben. Auch die Vertretungen innerhalb der einzelnen Geschäftsbereiche sind plausibel angelegt. *Jedoch fehlt grundsätzlich ein diesen Zuordnungen zu Grunde liegendes Rollen- und Berechtigungskonzept.*

Im Rahmen der Prüfung wurde weiter festgestellt, dass sich aus den Unterlagen nicht oder nur bedingt ablesen lässt, wann welche Zugänge/Berechtigungen eingerichtet, geändert, gelöscht bzw. dauerhaft gesperrt wurden.

Für die Fachanwendung OPEN/PROSOZ existiert eine Dienstanweisung. Diese wurde 2015 erstellt. Eine Überprüfung bzw. Aktualisierung hat seither nicht stattgefunden.

Das Ergebnis der Prüfung wurde dem Kreissozialamt mit Schreiben vom 14.07.2021 mitgeteilt.

2. Betätigungsprüfung

Gegenstand der Betätigungsprüfung waren der Beteiligungsbericht 2020 und die Behandlung der Abschlüsse des Wirtschaftsjahres 2020 der Beteiligungsunternehmen in den jeweiligen im Jahr 2021 erfolgten Gesellschafterversammlungen. Einbezogen in die Prüfung wurde auch die Vorbereitung der Sitzungen des Kreistags und der Ausschüsse des Landkreises zu diesem Themenbereich durch die Beteiligungsverwaltung.

Der Beteiligungsbericht 2020 wurde im Hinblick auf Vollständigkeit, den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestinhalt und die öffentliche Bekanntgabe der Erstellung des Beteiligungsberichts geprüft. Es haben sich nur geringfügige Feststellungen ergeben, die bei der Erstellung künftiger Berichte berücksichtigt werden.

Die Behandlung eines Jahresabschlusses durch die Gesellschafterversammlung erfolgt in mehreren Schritten. Dazu zählen die Zustimmung zum Jahresabschluss, eine Entscheidung über die Verwendung des Jahresergebnisses, die Feststellung des Jahresergebnisses und die Entlastung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat. Geprüft wurde in formeller und materieller Hinsicht, ob die durch Gesetz und Gesellschaftsvertrag hierzu vorgeschriebenen Regularien eingehalten worden sind und ob bei den mittelbaren Beteiligungen auch die Muttergesellschaften mit einbezogen worden sind.

Hier haben sich Prüfungsfeststellungen im Hinblick auf das Verfahren zur Entlastung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat ergeben.

Über das Ergebnis der Prüfung wurde ein separater Bericht erstellt und an die Beteiligungsverwaltung geschickt. Die Beteiligungsverwaltung hat die Prüfungsfeststellungen auch an die Beteiligungsunternehmen zur Stellungnahme weitergeleitet, die Umsetzung einiger Feststellungen ist im Rahmen der Gesellschafterversammlungen zum Jahresabschluss 2021 erfolgt. Die Abstimmung zwischen Beteiligungsverwaltung und den Beteiligungsunternehmen zu den noch nicht erledigten Feststellungen soll im 1. Quartal 2023 erfolgen.

3. Prüfung der Sozial- und Jugendhilfeausgaben

3.1. Örtlichen Zuständigkeit für Leistungen der Eingliederungshilfe an Personen in auswärtigen ambulant betreuten Wohnformen

Die Fragen der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit des Sozialhilfeträgers spielen in der Praxis eine wichtige Rolle, weil mit der Frage der Zuständigkeit die Verpflichtung verbunden ist, die Leistung zu gewähren.

Welcher Sozialhilfeträger **örtlich** für die Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe zuständig war, richtete sich in der Zeit vom 01.01.2005 bis zum 31.12.2019 u.a. nach § 98

SGB XII. Maßgeblich war insbesondere, ob Hilfen ambulant, stationär oder in ambulant betreuten Wohnformen geleistet wurden.

Zum 01.01.2005 trat zudem eine zwischen den Stadt- und Landkreisen neu geschlossene Vereinbarung zum Herkunftsprinzip in Kraft. Mit dieser neuen Vereinbarung sollte das bisherige „Herkunftsprinzip“, welches nur für **stationäre** Leistungen galt, u.a. auch bei Leistungen in **ambulant betreuten** Wohnformen z.B. im Anschluss an einen Heimaufenthalt, zur Anwendung kommen. Bei der Anwendung dieser Vereinbarung ist jedoch zu beachten, dass sie nur für **Neufälle** gilt, die nach dem 01.01.2005 auftraten.

Diese Neufälle wurden gezielt von der Prüfung ausgeschlossen. Es wurden nur solche Fälle aufgegriffen, die **vor dem 01.01.2005 begannen (Altfälle)**, denn für diese bleiben die bisherigen Zuständigkeiten bestehen.

Auch bei der Anwendung des hier einschlägigen § 98 Abs. 5 SGB XII auf Fälle der Eingliederungshilfe in Formen ambulant betreuter Wohnmöglichkeiten musste zwischen **Neufällen** und **Altfällen** unterschieden werden.

Die Anwendung von § 98 Abs. 5 **S. 1** SGB XII ist auf **neue** Fälle ab Inkrafttreten des SGB XII beschränkt. Die Vorschrift gilt nicht, wenn der einheitliche, ununterbrochene Bedarfsfall bereits **vor dem 01. Januar 2005** begonnen hat und fortbesteht (§ 98 Abs. 5 **S. 2** SGB XII). In diesen Fällen gelten weiterhin die Bestimmungen des **§ 97 Abs. 1 BSHG**.

Bei den geprüften **Altfällen** der Eingliederungshilfe, die zunächst stationär **außerhalb des Landkreises** untergebracht waren, sind folgende Fallkonstellationen zu unterscheiden:

- Wechsel aus einer stationären Einrichtung in eine Form ambulant betreuten Wohnens
- Wechsel (Umzug) von einer Form ambulant betreuten Wohnens in eine andere Form ambulant betreuten Wohnens

Anhand einer Auswertung der WAUS-Ausgabedatensätze 2004 konnten 224 solcher Fälle ermittelt werden. Bei 24 dieser Fälle fand anschließend ein Wechsel in eine (andere) ambulant betreute Wohnform statt, sodass ein möglicher Wechsel der örtlichen Zuständigkeit anhand der vorliegenden Akten überprüft wurde.

*Letztendlich liegen in 21 Fällen die Voraussetzungen für eine Aktenabgabe an einen anderen Landkreis vor. Die jährlichen **Aufwendungen** für diese Fälle belaufen sich auf rd. 530.000 €. In wie weit Kostenerstattung für die vergangenen Jahre geltend gemacht werden kann, ist noch zu prüfen.*

Mit Schreiben vom 18.11.2021 wurde das Fachamt über die Feststellungen informiert. Die Aktenabgabe und Kostenerstattungen mit den betroffenen Landkreisen sind aktuell noch nicht abgeschlossen.

3.2. Prüfung des Forderungsmanagements und der Werthaltigkeit von Forderungen der Unterhaltsvorschussstelle

Die Unterhaltsleistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) ist eine staatliche Sozialleistung, die den Ausfall von Unterhaltszahlungen für minderjährige Kinder und ihren alleinerziehenden Elternteil abmildern soll.

Mit der UVG-Novelle zum 1. Juli 2017 hat der Bundesgesetzgeber den anspruchsberechtigten Personenkreis von Kindern bis zu einem Alter von bisher 12 Jahren bis zur Volljährigkeit erweitert. Auch die Höchstbezugsdauergrenze von 72 Monaten wurde aufgehoben. Daraufhin stiegen die Antragszahlen für den Unterhaltsvorschuss sprunghaft an.

Die UV-Stellen haben bei der Bewilligung zu prüfen, ob der Unterhaltspflichtige die vom Staat gewährten Leistungen zurückzahlen muss. Im Falle der Rückforderung wird „Rückgriff“ auf den Unterhaltspflichtigen genommen.

Wesentlicher Inhalt der durchgeführten Prüfung war zum einen die Durchsetzung der auf das Land übergegangenen Unterhaltsansprüche (Rückgriff) sowie die Werthaltigkeit der offenen Forderungen der Unterhaltsvorschusskasse.

In Bezug auf die Durchsetzung der Unterhaltsansprüche hat sich gezeigt, dass besonders die Beurteilung der Leistungsfähigkeit des unterhaltspflichtigen Elternteils sowie die Beachtung der Verwirkungs- und Verjährungsfristen von besonderer Bedeutung sind.

Um die Leistungsfähigkeit beurteilen zu können, müssen vom unterhaltspflichtigen Elternteil Auskünfte über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse erteilt werden. Tut er dies nicht, geht die UV-Stelle stets von seiner vollständigen Leistungsfähigkeit aus. Dieser Umstand führt dann oft zu Unterhaltsrückständen, die sich schnell auf hohe Beträge aufsummieren.

Neben den persönlichen Auswirkungen für den unterhaltspflichtigen Elternteil hat dies jedoch auch Auswirkungen auf die Bilanz des Landkreises. Dort sind ggf. Forderungen ausgewiesen, bei denen nach realistischer Betrachtung der Gesamtumstände nicht mit einem tatsächlichen Zahlungseingang gerechnet werden kann.

Ebenso wichtig ist die Verhinderung der Verwirkung von Unterhaltsansprüchen. Eine Verwirkung liegt nahe, wenn die UV-Stelle Unterhaltsansprüche für Zeitabschnitte, die mehr als ein Jahr zurückliegen, nicht geltend macht.

Aufgrund der Prüfungserkenntnisse sollte zukünftig bei allen eingestellten Fällen besonders auf die Zusendung der jährlichen Zahlungsaufforderungen geachtet werden.

Bei den laufenden Fällen werden regelmäßig Zahlungsaufforderungen übersandt, sodass die Gefahr einer Verwirkung hier sehr unwahrscheinlich ist.

Forderungen gegenüber den familienfernen Elternteilen sind oftmals nicht werthaltig. Sei es, dass sie aufgrund eines fiktiven Einkommens erfasst wurden oder weil sich im Laufe der Jahre die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse dieses Elternteils verändert haben.

Die Bearbeitung von Forderungen, die dauerhaft keine erfolgreiche Beitreibung erwarten lassen, sollte endgültig eingestellt werden, denn sie ist unwirtschaftlich und bindet Ressourcen, die sinnvoller eingesetzt werden können.

Die weitere Ausweisung nicht einbringbarer offener Forderungen in der Bilanz verfälscht zudem das Bild über finanzielle Potentiale des Landkreises erheblich.

Im Rahmen der Prüfung wurden die Daten der privatrechtlichen Forderungen – Stand 01/2020 – der UV-Stelle nach den Fällen ausgewertet, bei denen seit Anfang 2013 (Einführung neues Fachverfahren) keine bzw. nur geringe Einnahmen geflossen sind.

Bei einigen dieser Fälle wurde festgestellt, dass trotz nachgewiesener Leistungsunfähigkeit bzw. geminderter Leistungsfähigkeit des familienfernen Elternteils bis zum Zeitpunkt der

Prüfung keine Sollabgänge gebucht wurden. Zusammen mit den beanstandeten Fällen des Prüfberichts wurden zwischenzeitlich nachträgliche Sollabgänge in einer Höhe von 151.320,59 € veranlasst.

Nach anfänglicher Auswertung der Daten existieren auf jeden Fall weitere Fälle, die bezüglich der Werthaltigkeit von den Sachbearbeiter*innen gesichtet werden müssen, um so die Forderungsbestände weiter auf einen noch realistischeren Betrag zu reduzieren.

Zeitnahe Sollabgänge sind in diesem Zusammenhang aus bilanziellen Gründen zwingend erforderlich. Gegebenenfalls ist dies durch zusätzlichen Personaleinsatz sicherzustellen.

4. Prüfung der Personalausgaben

Die Personalausgaben der Beschäftigten und Beamten des Landkreises wurden begleitend während des Jahres geprüft.

Die Berechnung der Erfahrungszeit der Beamten einschließlich der Festsetzung des Aufstiegszeitpunktes in den Erfahrungsstufen wird grundsätzlich vor Bewilligung geprüft.

Ein Abgleich mit dem Personalabrechnungsmodul KM-Personal ergab in wenigen Fällen fehlerhafte Signierungen beim hinterlegten Stufenbeginn. In allen Fällen erfolgte eine zeitnahe Korrektur im Fachverfahren.

Neben der laufenden Prüfung der Dienst- und Beschäftigungszeiten für neu eingestellte Beamte und Beschäftigte als auch anlassbezogen bei vorhandenem Personal erfolgte u. a. auch die Überprüfung von Ferienüberhangsberechnungen.

Diese Vorabprüfung hat sich bewährt, um Fehler vor Zahlbarmachung der vergütungsrelevanten Festsetzungen zu vermeiden.

Bedingt durch Stellenvakanzen und Personalwechsel ergaben sich erhebliche Rückstände bei den Berechnungen und Festsetzungen der Dienst- und Beschäftigungszeiten. Dies wurde seitens der Prüfung zum Anlass genommen, diese Bereiche schwerpunktmäßig zu überprüfen.

Hinzu kamen weitere Schwerpunktprüfungen im Bereich der Mitarbeitergruppe der Beschäftigten und der Beamten zu vergütungs-, tarif- und besoldungsrechtlichen Bestandteilen.

4.1. Beschäftigungszeiten

Die in § 34 Absatz 3 TVöD geregelte Beschäftigungszeit ist von Bedeutung für verschiedene tarifliche Ansprüche (u. a. Krankengeldzuschuss, Beiträge zur Zusatzversorgungskasse). Die Beschäftigungszeit ist bei der Begründung des Arbeitsverhältnisses, d. h. zum Zeitpunkt der Einstellung festzusetzen.

Das Fachamt hat mit der Aufarbeitung der vorhandenen Rückstände im Bereich der Beschäftigungszeitberechnungen nach Besetzung der vakanten Stelle begonnen.

Bei der Überprüfung der Berechnungen ergaben sich wesentliche Feststellungen. Die erforderlichen Korrekturen wurden auf Veranlassung der Prüfung vorgenommen. Nach wie vor liegen erhebliche Rückstände vor.

4.2. Jubiläumsdienstzeiten

Gemäß § 2 der Jubiläumsgabenverordnung (JubGVO) ist die Jubiläumszeit nach § 82 Absatz 2 Landesbeamtengesetz (LBG) zu berechnen und der Zeitpunkt der Dienstjubiläen festzusetzen. Die Berechnung und die Festsetzung sind den Beamten schriftlich mitzuteilen.

Im Rahmen der stichprobenweisen Prüfung von Einstellungen im Beamtenverhältnis war festzustellen, dass die Berechnung und Festsetzung der Jubiläumsdienstzeit bei einigen Beamtinnen und Beamten nicht vorhanden ist.

In diesem Zusammenhang stellte sich heraus, dass auch in diesem Bereich erhebliche Rückstände vorhanden sind. Es wurde darauf hingewiesen, dass die Aufarbeitung der Rückstände und die Erstellung der fehlenden Berechnungen zeitnah zu gewährleisten ist.

4.3. Dokumentation aussagefähiger, zahlungsbegründender Sachverhalte und abrechnungsrelevanter Belege

Finanzwirksame Belange der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind ordnungsgemäß und nachvollziehbar in der Personalakte zu dokumentieren. Aus kassenrechtlichen Gründen sowie nach den kommunalrechtlichen Anforderungen an die ordnungsmäßige Buchführung sind zahlungsbegründende Sachverhalte und Entscheidungen aussagefähig zu belegen (§ 77 Absatz 3 GemO, § 36 Absatz 4 GemHVO, § 39 Absatz 1 GemHVO; § 8 Absatz 1 Nr. 7 und § 11 Absatz 1 GemKVO). Die Verwaltung ist letztlich über eine ausreichende Dokumentation (schriftlich oder elektronisch) nachweispflichtig dafür, dass Zahlungen rechtmäßig gewährt worden sind.

Im Fachverfahren KM-Personal führt jede Eingabe bzw. Signierung von Änderungen automatisch zu einer entsprechenden Auszahlung, sobald der Zahllauf der Gehälter angestoßen wurde. Zahlungsbegründende und abrechnungsrelevante Belege dienen deshalb der lückenlosen Dokumentation einer Buchung bis zur Belastung des Girokontos. Mit ihnen sollen die ordnungsgemäße Abwicklung von Auszahlungen sichergestellt und Mehrfachzahlungen verhindert werden. Aufgrund des Abrechnungsverfahrens war bei der Personalabrechnung eine Zahlstelle einzurichten. Für die Zahlstelle gelten die Vorschriften der Gemeindekassenverordnung (GemKVO) sowie der Dienstanweisung für die Kreiskasse Göppingen (DA Kasse). Belege für die Besoldungs-, Entgelt-, Vergütungs- und Beihilfeabrechnung werden dezentral in der Abteilung Personal und Ausbildung verwaltet und verwahrt und sind deshalb zeitnah bzw. mit Erfassung der Zahlung zu dokumentieren.

Stufenzuordnungen und Ermessensentscheidungen

Nach § 16 TVöD können bei der Stufenzuordnung von Beschäftigten bei deren Einstellung zur Deckung des Personalbedarfs bzw. im unmittelbaren Anschluss an ein Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise berücksichtigt werden. Diese Ermessensentscheidungen sind zu begründen. Bereits im Jahr 2020 wurde festgestellt, dass in Einzelfällen diese Dokumentation nicht vorlag. Das Fachamt wurde darauf hingewiesen, diese Ermessensentscheidungen künftig in der Personalakte zu dokumentieren.

Bei der im aktuellen Prüfungsjahr erfolgten Schwerpunktprüfung sämtlicher Neueinstellungen im Bereich der Mitarbeitergruppe der Beschäftigten wurde festgestellt, dass nach wie vor die Begründungen zur Stufenzuordnung fehlen.

Wiederholt hat die Prüfung darauf hingewiesen, dass Stufenzuordnungen zu begründen und nachvollziehbar zu dokumentieren sind. Auf Vorschlag der Prüfung sicherte die Verwaltung die Erstellung eines standardisierten Dokumentationsblattes für künftige Personalfälle vor.

Leistungsprämien

Nach § 76 Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg (LBesGBW) i. V. m. den Richtlinien zur Gewährung von Leistungsprämien für Beamtinnen und Beamte des Landkreises Göppingen vom 06.05.2015 wurden in einigen Fällen Leistungsprämien für herausragende besondere Einzelleistungen gewährt. Die rechtlichen Voraussetzungen für die Bewilligung der Prämien lagen vor. Die Auszahlungen erfolgten nach den internen Richtlinien mit den Monatsbezügen Dezember. Die Prüfung stellte fest, dass entsprechende Nachweise für die Bewilligung und Auszahlung der Prämien für das Jahr 2021 zum Zeitpunkt der Prüfung nicht in der Personalakte abgelegt waren.

Während der Prüfung wurden die fehlenden Nachweise in der Personalakte abgelegt. Das Fachamt sicherte die künftige Beachtung zu.

Einem dem Privatrecht unterliegenden wirtschaftlichen Unternehmen zugewiesene Beamte sind bei der Gewährung einer Leistungsprämie ihrem „eigentlichen“ Dienstherrn zuzuordnen.

Die Prüfung stellte fest, dass in einem Fall die gewährte Leistungsprämie nicht durch den Dienstherrn verfügt wurde. Dies wurde von der Verwaltung auf Hinweis der Prüfung korrigiert.

Mehrarbeitsvergütung

Mehrarbeitsvergütung kann im Rahmen der § 67 Abs. 3 LBG und § 65 LBesGBW als Ausgleich für angeordnete Mehrarbeitsstunden nur in den gesetzlich ausdrücklich normierten Fällen gewährt werden. Die tatbestandlichen Voraussetzungen der gesetzlichen Vorschriften sind sehr eng auszulegen. Dem Vorrang der Dienstbefreiung ist eine besondere Bedeutung beizumessen. Dabei ist zu prüfen und nachvollziehbar zu begründen, dass keine Möglichkeit besteht, Dienstbefreiung in dem entsprechenden Umfang (oder auch nur in Teilen davon) zu gewähren, ohne dienstliche Interessen zu gefährden.

In einem Personalfall stellte die Prüfung fest, dass die Anordnung von Mehrarbeit bzw. deren Genehmigung nachträglich erfolgte. Grundsätzlich ist Mehrarbeit vor ihrem Entstehen bzw. in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang schriftlich anzuordnen. Eine nachträgliche Genehmigung ist in Ausnahmen möglich, sofern die übrigen Voraussetzungen vorlagen. Unter dem unbestimmten Begriff „nachträglich“ ist dennoch ein zumindest zeitlicher kausaler Zusammenhang zu verstehen.

Im genannten Personalfall wurden Mehrarbeitsstunden ausgezahlt. Die Prüfung wies darauf hin, dass nicht nachvollziehbar begründet wurde, warum eine nachträgliche Dienstbefreiung aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich war.

In anderen Fällen wurde die Prüfung im Rahmen des Antragsverfahrens beratend tätig. Die Prüfung wies darauf hin, dass sich die Anordnung auf konkrete zeitlich abgrenzbare Mehrarbeitstatbestände beziehen muss. Eine pauschale oder zusammenfassende Anordnung

für mehrere zusätzliche Aufgaben genügt nicht. Auf eine vorherige Antragsstellung und Anordnung der Mehrarbeit sowie eine begründende Dokumentation ist zu achten.

In Abstimmung mit der Prüfung konzipierte das Fachamt für die Anordnung und Auszahlung von Mehrarbeit standardisierte Formulare für künftige Antrags- und Prüfverfahren.

4.4. Walleistungen nach der Beihilfeverordnung

Gemäß § 6a Absatz 2 der Beihilfeverordnung (BVO) besteht ein Anspruch auf Walleistungen bei Krankenhausaufenthalten gegen eine monatliche Zahlung von 22,- €. Dieser Beitrag ist mit den monatlichen Bezügen an den Dienstherrn zu leisten. Es muss zwingend eine Erklärung gegenüber der Bezüge- und Beihilfestelle erfolgen, ob ein Anspruch auf Walleistungen gewünscht ist. Der Dienstherr ist verpflichtet, den Beamten schriftlich darauf hinzuweisen. Es besteht eine Ausschlussfrist von 5 Monaten.

In Stichproben wurde geprüft, ob die Erklärungen vorhanden sind bzw. ob die monatlichen Beiträge geleistet werden.

Vereinzelt ist seitens der Verwaltung versäumt worden, die Beamtinnen und Beamte bei der Einstellung auf die Wahlmöglichkeit hinzuweisen. Die fehlenden Erklärungen wurden nachgefordert.

4.5. Einstellungen im Beamtenverhältnis

Einstellung im ersten oder zweiten Beförderungsamt

Gemäß § 18 Absatz 2 LBG ist die Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Probe ausnahmsweise im ersten oder zweiten Beförderungsamt zulässig, wenn besondere dienstliche Bedürfnisse dies rechtfertigen und eine Einstellung im Eingangsamt aufgrund der bisherigen Berufserfahrung eine unzumutbare Härte für die Bewerberin oder den Bewerber bedeuten würde. Neben diesen Erfordernissen im Einzelfall müssen vor allem die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die Einstellung in das entsprechende Beamtenverhältnis vorliegen. So darf nur berufen werden, wer die nach Landesrecht vorgeschriebene Befähigung besitzt (§ 7 Absatz 1 Ziffer 3 BeamStG, §§ 15 und 16 LBG) bzw. nach § 16 Absatz 3 LBG als „anderer Bewerber“ erlangt hat. Langjährigen Beschäftigten wird damit die Möglichkeit geboten, unter Beachtung ihrer bisherigen Arbeitserfahrung auf eine Beamtenstelle zu wechseln.

Im Rahmen der Prüfung wurde beanstandet, dass eine Person in das Beamtenverhältnis auf Probe im zweiten Beförderungsamt nach § 18 Absatz 2 LBG berufen wurde, ohne die hierzu vorgeschriebene Laufbahnbefähigung zu besitzen bzw. die hierfür notwendigen Mindestzeiten an laufbahnentsprechenden Tätigkeiten aufzuweisen. Darüber hinaus lag keine Begründung vor, die die Voraussetzungen nach § 16 Absatz 3 LBG (u. a. besondere dienstliche Interessen, unzumutbare Härte) kumulativ ausführt und darlegt.

Dadurch ist dem Landkreis ein finanzieller Schaden entstanden. Die Aufarbeitung der Beanstandung steht bis heute noch aus. Forderungs- und haftungsrechtliche Möglichkeiten sind ebenfalls noch zu prüfen.

Die statusrechtlich vollzogene Ernennung ist rechtswidrig, jedoch nicht nichtig und somit formal wirksam. Die fehlerhafte Entscheidung ist nicht rücknehmbar, d. h. sie kann im statusrechtlichen Sinne nicht mehr korrigiert werden. Ein Anspruch auf Zahlung der entsprechenden Besoldung besteht.

Versetzung und Zuweisung

Bei der Fortführung eines Beamtenverhältnisses durch statusgleiche Versetzung von einem anderen Dienstherrn zum Landkreis Göppingen war die im Zusammenhang mit der Versetzung erfolgte dauerhafte Zuweisung zu einer Einrichtung ohne Dienstherrneigenschaft zu beanstanden.

Nach § 20 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) kann Beamtinnen und Beamten mit ihrer Zustimmung vorübergehend eine ihrem Amt entsprechende Tätigkeit bei einer öffentlichen Einrichtung ohne Dienstherrneigenschaft bzw. bei einer anderen Einrichtung, wenn öffentliche Interessen es erfordern, zugewiesen werden. Eine Zuweisung auf Dauer sieht das Gesetz nicht vor. Im statusrechtlichen Sinn ist der zugewiesene Beamte dem „eigentlichen“ Dienstherrn zuzuordnen.

Die Zuweisung auf Dauer durch Beschluss des Kreistags war somit nicht rechtskonform.

Probezeit und Probezeitverkürzung

Gemäß § 51 Absatz 1 Satz 1 LBG sind Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Beamtinnen und Beamten in regelmäßigen Zeitabständen zu beurteilen. Die Verordnung der Landesregierung über die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten (BeurtVO) regelt in § 1 die Beurteilung von Beamten auf Probe (Probezeitbeurteilung) sowie die Regel- und Anlassbeurteilung. Die Landkreisverwaltung verweist in seinen internen Richtlinien auf diese Vorschriften und stellt entsprechende Vordrucke für die Probezeit-, Anlass- und Regelbeurteilung analog der Beurteilungsrichtlinien (BRL) für Landesbeamtinnen und -beamte zur Verfügung.

Die Vorschriften zur Probezeitbeurteilung sind von den kommunalen Dienstherrn verpflichtend anzuwenden. Beamtinnen und Beamte auf Probe sind neun Monate nach der Einstellung oder Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe sowie drei Monate vor Ablauf der Probezeit zu beurteilen. Von dieser Sollvorschrift kann nur in den gesetzlich normierten Fällen abgewichen werden.

Im Rahmen einer stichprobenweisen Prüfung der Einstellungen im Prüfungszeitraum, war zu beanstanden, dass bei sämtlichen geprüften Fällen eine Beurteilung neun Monate nach der Einstellung bzw. Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe nicht vorhanden ist.

Im Hinblick auf die bisher gängige Praxis bei der Landkreisverwaltung, die Probezeit nach § 19 LBG i. V. m. den internen Richtlinien zur Anwendung des LBG in der Landkreisverwaltung bei weit überdurchschnittlicher Bewährung zu verkürzen, ist die Erstellung der Probezeitbeurteilung neun Monate nach Einstellung unabdingbar.

In Fällen ohne Vorliegen einer Laufbahnbefähigung mit hervorragendem Ergebnis bzw. ohne Vorliegen gesetzlicher Verkürzungstatbestände wurde in der Regel eine Probezeitbeurteilung nach zwei Jahren vom Fachamt angefordert. Standardmäßig wurde bei Vorliegen der

entsprechenden Punktzahl in der Beurteilung die Probezeit um sechs bis zwölf Monate verkürzt.

In einigen Fällen war festzustellen, dass die nach den internen Richtlinien geforderte ausführliche Stellungnahme mit Begründung des Fachamtes nicht vorhanden war.

Bereits im Zusammenhang mit vergleichbaren Prüfungsfeststellungen zur Probezeitverkürzung hat die Prüfung auf die restriktiven beamtenrechtlichen Ausführungen und gesetzlichen Kommentierungen hingewiesen.

Die im Zusammenhang mit der Verkürzung der beamtenrechtlichen Probezeit ausgeführten Ermessensentscheidungen sind nachvollziehbar zu begründen.

Die Verwaltung hat zwischenzeitlich die vorhandenen Beurteilungsvordrucke um Anlagen ergänzt, so dass seitdem ausführliche Stellungnahmen mit Begründungen des Fachamtes zur Dokumentation gefordert werden. Darüber hinaus sicherte die Verwaltung zu, ab 01.03.2023, bei künftigen Einstellungen im Beamtenverhältnis auf Probe eine Beurteilung nach neun Monaten anzufordern.

5. Prüfung von Verwendungsnachweisen

Für das Jahr 2021 wurden folgende Verwendungsnachweise geprüft:

- Zwischen-Verwendungsnachweis 2021 der Zuwendung aus Mitteln der Bundesstiftung Frühe Hilfen
- Bundeserstattung für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung – Jahresnachweis 2021 nach § 46a Abs. 5 SGB XII
- Elektromobilitätskonzept Landkreis Göppingen
- Partnerschaft für Demokratie Landkreis Göppingen (Demokratie leben):
- Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte im Landkreis Göppingen im Zeitraum 01.03.2017 bis 28.02.2021
- Abrechnung der anerkannten Kostenerstattungsfälle mit dem KVJS in der Sozial- und Jugendhilfe zu Lasten des überörtlichen Trägers

Im Rahmen der Prüfung waren vereinzelt Korrekturen vorzunehmen.

6. Beratung der Verwaltung

Zusätzlich zur Prüfung wird das Kreisprüfungsamt auch beratend tätig. Das Beratungsangebot wird im Haus in Anspruch genommen.

Diese Beratungen sollen im Wesentlichen dazu beitragen, Probleme bereits im Vorfeld zu lösen und Fehler zu vermeiden. Die Anfragen betreffen verschiedene laufende Einzelsvorgänge. Einen erheblichen Beratungsbedarf verursachten:

- Klärung verschiedener Sachverhalte im Gemeindefinanzrecht
- Klärung kassenrechtlicher Fragestellungen
- Einführung neue Finanzsoftware SAP
- Klärung von Fragestellungen in Zusammenhang mit den landkreiseigenen Beteiligungen



- vergaberechtliche Anfragen im Bereich der VOB und VOL in der gesamten Landkreisverwaltung
- Gebührenfestsetzungen in verschiedene Ämtern
- Hilfestellungen bei der Erstellung von Verwendungsnachweisen
- personalrechtliche Anfragen
- Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften
- Verschiedenste Beratungen in der ganzen Landkreisverwaltung

IX. Weitere Aufgaben des Kreisprüfungsamtes

Örtliche Prüfung

Weiter obliegt der örtlichen Prüfung

- die Prüfung der Jahresabschlüsse und der Wirtschaftsführung der Wirtschafts- und Innovationsförderungsgesellschaft des Landkreises Göppingen mbH,
- die Prüfung der Jahresabschlüsse und der Wirtschaftsführung der Energieagentur Landkreis Göppingen gGmbH,
- die Prüfung der Investitions-, Betriebs- und Personalkostenabrechnungen der Integrierten Leitstelle,
- Prüfung der Betätigung des Landkreises bei Unternehmen des privaten Rechts, an denen der Landkreis beteiligt ist,
- die Übernahme von Prüfungsaufgaben (Innenrevision) für die ALB FILS KLINIKEN GmbH,

Überörtliche Prüfung

Neben der Erfüllung des in den §§ 110, 111 und 112 Abs. 1 GemO verankerten Prüfungsauftrags im Bereich der örtlichen Prüfung wurde gemäß §§ 113 und 114 GemO dem Kreisprüfungsamt auch die überörtliche Prüfung der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung der 22 kreisangehörigen Gemeinden unter 4.000 Einwohnern sowie der 6 Verwaltungs- und Zweckverbänden und des Wasserverbands Fils übertragen.

Sonstige Aufgaben

Der Leiter des Kreisprüfungsamts ist Mitglied in der verwaltungsinternen Kommission für die Bewertung der Stellen im Bereich des Landratsamts und des Abfallwirtschaftsbetriebs sowie Mitglied in der Betrieblichen Kommission nach dem TVöD.

Die Überwachung der Einhaltung der Datenschutzvorschriften im Bereich des Landratsamts und des Abfallwirtschaftsbetriebs ist ebenfalls dem Kreisprüfungsamt übertragen.

X. Schlussbemerkungen

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 erfolgte gem. §§ 48 LKrO, § 110 GemO nach pflichtgemäßem Ermessen risikoorientiert und unter Beachtung des Wesentlichkeitsgrundsatzes.

Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt grundsätzlich erst nach Fertigstellung durch das Fachamt und Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss und Kreistag. Aufgrund dieser Vorgehensweise können Prüfungsfeststellungen erst im Folgejahr umgesetzt werden.

Die Prüfung hat die im Bericht beschriebenen Feststellungen ergeben.

Bei einzelnen Bilanzpositionen im Anlagevermögen sind nochmals Korrekturen aus der Prüfung der Eröffnungsbilanz vorgenommen worden. Diese wurden letztmalig mit dem Basiskapital verrechnet. Ebenfalls enthalten sind erforderliche Korrekturen aus der vorangegangenen Jahresabschlussprüfung. Die Auswirkungen dieser Korrekturen verändern das Jahresergebnis 2021 jedoch nicht wesentlich.

Wie im Bericht ausgeführt ergeben sich aus der Prüfung der Geschäftsvorfälle des Jahres 2021 ebenfalls keine wesentlichen Auswirkungen auf das Rechnungsergebnis. Jedoch kommt es aufgrund der Umstellung auf die neue Finanzsoftware zum 01.01.2021 zu Verschiebungen zwischen den Haushaltsjahren 2020 und 2021. Betroffen sind die Bilanzpositionen Forderungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten. Bei der Bilanzposition Infrastrukturvermögen waren aufgrund der Prüfung erhebliche Korrekturen notwendig. Diese Bilanzpositionen sind daher nur eingeschränkt aussagekräftig.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Ergebnisse der Prüfung kann bestätigt werden, dass

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen im Wesentlichen richtig nachgewiesen worden sind.

Göppingen, den 14.02.2023

Landratsamt Göppingen

- Kreisprüfungsamt -

gez.

Kasper